

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
`SOLARPARK WINTERBERG`**

Gemeinde Seckach
Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 27.Juli 2021

Inhalt

BEGRÜNDUNG	3
1 Planungsanlass und Ziele der Planung	3
2 Plangebiet	3
2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung	3
2.2 Städtebaulicher Entwurf	4
3 Übergeordnete Planungen	4
3.1 Regionalplan	4
3.2 Flächennutzungsplan	5
4 Landwirtschaftliche Belange	5
5 Planungsrechtliche Festsetzungen	6
5.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung	6
5.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung	6
5.3 Grünflächen und Pflanzgebote	6
6 Örtliche Bauvorschriften	7
7 Immissionsschutz	7
UMWELTBERICHT	8
8 Einleitung	8
8.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	8
8.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	8
8.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)	8
8.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	9
8.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	9
8.2.4 Landesentwicklungsplan	9
8.2.5 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	10
9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
9.1 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose	11
9.1.1 Schutzgut Landschaftsbild	11
9.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
9.1.3 Schutzgut Fläche	14
9.1.4 Schutzgut Boden	15
9.1.5 Schutzgut Wasser	16
9.1.6 Schutzgut Klima/Luft	16
9.1.7 Schutzgut Mensch	17
9.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
9.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	19
9.3 Alternativen-Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung	23
9.4 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen	24
9.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen	24
9.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	26
9.7 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl	27
9.7.1 Politische Vorgaben	27
9.7.2 Planungsrecht	29
9.7.3 Natur- und Umweltschutz	33
9.7.4 Weitere Begründung der Alternativenauswahl	36
9.7.5 Fazit	39
10 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung	39
11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	39
11.1 Inhalte des Monitorings	39
11.2 Monitoring – Zeitplan	39
12 ZUSAMMENFASSUNG	41
13 Abwägung	41
QUELLENVERZEICHNIS	42

BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet 'Solarpark Winterberg' sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Speicher. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche. Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 sind die Gemarkungen Seckach und Zimmern vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Vorhabenträger ist die juwi AG aus Wörrstadt. Für alle erforderlichen Grundstücke wurden Gestattungsverträge langfristig abgeschlossen und Dienstbarkeiten eingetragen. Da ein Zuschlag für die EEG-Förderung über 20 Jahre erteilt wird, ist dieser Zeitraum auch als erste Projektdauer konzipiert. Anschließend kann der Park außerhalb des EEG weiter betrieben oder zurück gebaut werden. Eine Rückbaubürgschaft wird hinterlegt.

2 Plangebiet

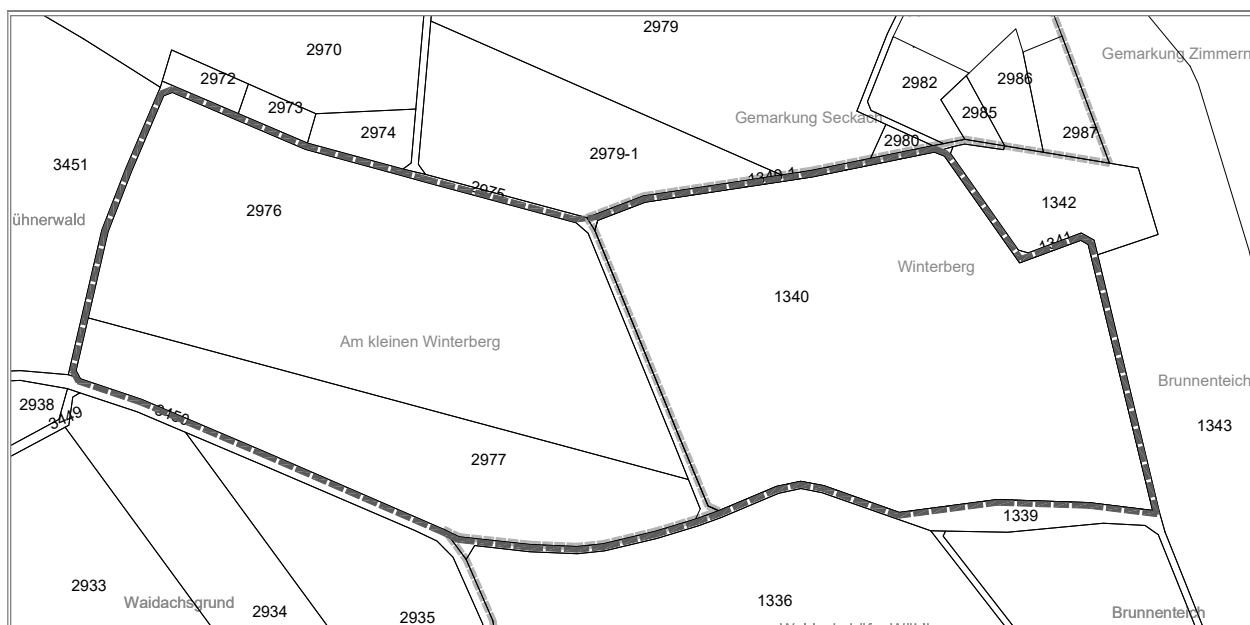
2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Seckach sowie nördlich des Waidachshofs in den Gewannen „Am kleinen Winterberg“ (Flst.Nr. 2976 und 2977), Gemarkung Seckach, und „Winterberg“ (Flst.Nr. 1340), Gemarkung Zimmern.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 12 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich jeweils eine Teilfläche der gemeindeeigenen Feldwege Flst. Nr. 2975, Gemarkung Seckach und Flst. Nr. 1340/1, Gemarkung Zimmern, die weiterhin öffentlich zugänglich und erhalten bleiben. Das Umfeld des Plangebietes ist von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Das Planungsgebiet liegt auf einem leicht nach Süden bzw. Südosten abfallenden Hang.



Plangebiet (LGL 2018)



Plangebiet (juwi Wörrstadt 2018)

2.2 Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung Erneuerbarer Energien und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Abpufferung der Anlage zur offenen Landschaft durch großzügige Eingrünungen, teilweise mit Gehölzen, Obstbäumen und speziellen Saatmischungen entlang der Verfahrensgrenze / entlang des öffentlichen Weges zur Schaffung verschiedener angepasster Biotopstrukturen
- Anlage des gesamten Plangebietes als extensiv genutztes Grünland, auch unter den Modulen
- Anlage von Blühstreifen und Flächen für die Wildäsung zur Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Belange
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude/ Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch die mögliche Vermeidung von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im 'Ramm- oder Schraubverfahren' zu verankern.

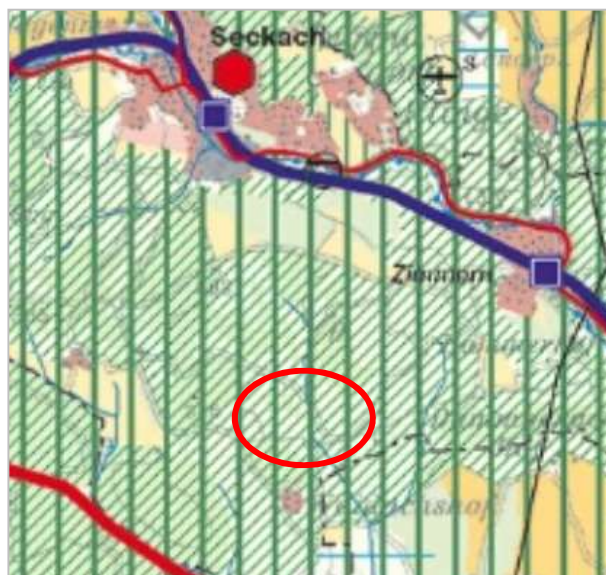
3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Metropolregion Rhein-Neckar als „Ländlicher Raum“ gekennzeichneten Gebiets. Es befindet sich in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine besondere regionalplanerische Funktion kommt dem Plangebiet nicht zu.

Im Regionalplan verankert ist der Grundsatz, dass die Energieerzeugung zunehmend auf die Nutzung Erneuerbarer Energien umgestellt werden soll.

Raumnutzungskarte Ost, (Verband Region Rhein-Neckar 2014)



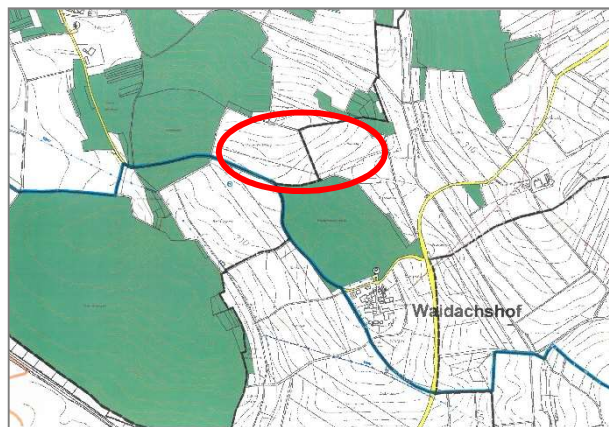
Laut der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Regionalplans liegt das Plangebiet in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. Außerdem ist es in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund gelegen. Die Flächen weisen eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf.



Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt – Blatt Ost (Verband Region Rhein-Neckar 2014)

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (April 2006, siehe Abbildung) des GVV Seckachtal ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.



Auszug aus dem rechtskräftigen FNP (Gemeinde Seckach)

Die Flächennutzungsplananpassung für den Solarpark „Winterberg“ im Parallelverfahren wurde am 15.10.2018 beschlossen. Die Bauleitpläne liegen zeitgleich aus. Die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 21.05.2021 weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sondergebiet nach § 11 BauNVO aus.

4 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in den Gemarkungen Seckach und Zimmern ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens, und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie nach §11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind Solar-Module in aufgeständerter Ausführung möglichst ohne Stein- oder Betonfundamente. Ebenso zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Kabel, Wege, Speicher, usw.). Des Weiteren sind wasserdurchlässige Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig. Ausnahmen sind nicht zulässig.

5.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich bei 1 bis 2% der Geltungsbereichsfläche.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module von 4,0 m über Geländeoberkante und die maximale Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen von ebenfalls 4,0 m über Geländeoberkante bezogen auf das natürliche Gelände, soll die Höhenentwicklung der Solar-Module und Gebäude begrenzen.

5.3 Grünflächen und Pflanzgebote

Um zu vermeiden, dass mit chemischen Mitteln der Boden unter den Modulen freigehalten wird, bezieht sich das Pflanzgebot auf das gesamte Plangebiet, auch unter den Modulen, und ist als extensiv genutztes Grünland anzulegen. Das Mähgut ist im Bereich der Umfahrten zwischen PV-Modulen und Zaun zu entfernen.

In der pfg 1 - Pflanzgebotsfläche sind 2- bis 3-zeilige Hecken mit standorttypischen Gehölzen auf einer Gesamtlänge von 450m anzupflanzen. Diese Heckenabschnitte werden auf der restlichen pfg1-Fläche wiederholt durch Obstgehölze unterbrochen. Im Bereich der Obstbäume und im Bereich des Krautsaumes der Hecken ist ein extensiver Blühstreifen mit regionalem Saatgut anzulegen. Um artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden, sind Steinhäufen, Sandlinsen und Aufschichtungen von Astwerk anzulegen. Diese Strukturelemente sind neben den Hecken am Gehölzrand in besonnten Bereichen anzulegen. Diese Heckenabschnitte mit Obstbäumen dienen als Übergang zu den angrenzenden Waldbereichen und als Puffer zur offenen Landschaft. Zum Schutz der Waldtiere sind im pfg2 einzelne Baum- oder Strauchgruppen zu pflanzen und die Fläche mit einer regionalen Wildäsungsmischung einzusäen. Das pfg3 ist als extensiv genutzter Blühstreifen anzulegen. Die Ausprägung der Pflanzgebote hinsichtlich Artenvielfalt und Großzügigkeit liegt begründet in der Nähe zu den umliegenden Waldflächen und zielt darauf ab die Vorgaben des Generalwildwegeplanes zu erfüllen. Pflegefestsetzungen für die Pflanzgebote wurden festgelegt.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig. Die planinternen Ausgleichsflächen können durch mehrere Zufahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 6m unterbrochen werden.

Alle Pflanzgebote sollen als planinterne Ausgleichsflächen dienen. Der naturschutzfachlich notwendige Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erreicht.

6 Örtliche Bauvorschriften

Der Solarpark wird vollständig eingezäunt. Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,25m Bodenfreiheit zulässig, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Die gewünschte Oberflächenbeschichtung der Module dient der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild.

7 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich ist der Waidachshof im Süden. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z. B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Westen und Norden ansteigenden Topographie und der vorhandenen Waldflächen, die sich im Norden und Süden an die Anlage anschließen maßgeblich nur von Osten einsehbar. Die Module werden nach Süden ausgerichtet, sodass von Osten die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Eine Heckenpflanzung vermindert die Sichtbarkeit zur offenen Landschaft hin.

Der Waidachshof liegt in rund 500m Entfernung in östlicher Richtung zur geplanten PV-Anlage. Zum Nachweis, ob eine Blendung auftritt oder nicht wurde durch den Vorhabensträger ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, fasst das Gutachten mit Stand vom 11.02.2020 wie folgt zusammen:

„Kapitel 8.2 Ergebnisse:

Die für den Immissionsort ermittelte γ -Fläche ist in Bild 3 blau konturiert eingezeichnet. Sie hat Schnittpunkte mit den roten Sonnenstandlinien, Sonnenlicht kann in der Jahreszeit etwa vom 8. April bis 5. Mai und vom 13. August bis 9. September, also an ca. 56 Tagen, zwischen 18 Uhr und 18.30 Uhr MEZ von der PV-Anlage zum Immissionsort gelenkt werden. Die Berechnungen ergeben, dass die maximale tägliche Reflexionszeit ca. 15 min und die astronomisch mögliche Zeit im Kalenderjahr ca. 12 Stunden beträgt.

Es wurde auch überprüft, ob die Ergebnisse sich ändern, wenn die Berechnungen nicht mit einem zweistöckigen, sondern z.B. einem vierstöckigen Gebäude durchgeführt werden. Die in den Bild 3 wiedergegebenen α - und γ -Winkel ändern sich dann nur um wenige Zehntelgrade, obige Ergebnisse bleiben vollumfänglich erhalten.

Fazit: Die maximale tägliche und die jährliche, astronomisch mögliche Reflexionszeit unterschreiten für den untersuchten Immissionsort deutlich die Anforderungen der LAI-Hinweise von höchstens 30 min täglich bzw. 30 Stunden pro Kalenderjahr. Die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise wird insgesamt eingehalten.

Kapitel 9 Zusammenfassung:

Von der Störwirkung durch die geplante PV-Anlage betroffen ist nicht die Gemeinde Seckach selbst. Die Gemeinde liegt in ca. 2,2 km Entfernung und ziemlich genau im Norden der PV-Anlage; dorthin kann aus astronomischen und topografischen Gründen kein Sonnenlicht von der PV-Anlage reflektiert werden. Evtl. betroffen ist jedoch ein einzeln stehendes Gehöft östlich der geplanten PV-Anlage. Für diesen Immissionsort wurde untersucht, ob Personen, die sich in einem dort befindlichen Gebäude aufhalten, einer unzumutbaren Blendung = Lichtimmission durch Sonnenlicht, das von der PV-Anlage reflektiert wird, ausgesetzt sind.

Die Bewertung der Lichtimmission erfolgt anhand der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. 9. 2012, Anhang 2. Die Berechnungen ergeben, dass die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise insgesamt eingehalten wird, eine unzumutbare Stör- oder Blendwirkung im Sinne der LAI-Hinweise geht von der gesamten PV-Anlage nicht aus.

Insgesamt ist gegen die Errichtung der PV-Anlage Seckach aus Sicht des Unterzeichners nichts einzuwenden.“

Das Gutachten vom 11.02.2020 wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

UMWELTBERICHT

8 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die dann in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL, SUP = Strategische Umweltprüfung) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3(2) SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den Bebauungsplan Sondergebiet 'Solarpark Winterberg' ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

8.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan umfasst ein ca. 12 ha großes Plangebiet südlich der Ortslage von Seckach, nördlich des Weilers Waidachshof. Das Ziel ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Seit 2017 sind diese Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg möglich, da die baden-württembergische Freiflächenöffnungsverordnung für PV-Anlagen am 7. März 2017 verabschiedet wurde.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

8.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

8.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

→ Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

→ Mit der Anpassung des EEG in 2017 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen explizit in benachteiligten Agrarzonen möglich.

Der Klimaschutz soll nach §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage des Solarparks ist eine direkte Maßnahme gegen den Klimawandel durch die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

8.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *'4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)'* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

- Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen.

'(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.' (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

- Die Extensivierung erfüllt diese Ziele direkt.

'Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.' (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

- Die auf 2 % der Fläche des Plangebietes vorhandenen kleinräumigen Grünstrukturen entfallen. Es sind jedoch umfangreiche Pflanzgebote festgesetzt, sodass ein Ausgleich geschaffen wird.

8.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

8.2.4 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg enthält folgende das Vorhaben betreffende Zielsetzungen:

4.2.2 (Z) „Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“

- Die Einrichtung des Solarparks verfolgt diese Ziele.

5.1.1 (Z) „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“

- Die Extensivierung sowie Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken erfüllen diese Ziele direkt.

8.2.5 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind folgende Ziele des Umweltschutzes, hier im Besonderen in Bezug auf die Regionale Freiraumstruktur mit Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren sowie die Erzeugung Erneuerbarer Energien festgehalten.

'2.1.2 Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnahe Erholungszonen.'

'2.1.3 In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau.'

- Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt. Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.
- Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV- Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung für PV-Anlagen stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ebenso weist der Energieatlas Baden-Württemberg für das Plangebiet eine Eignung bis bedingte Eignung auf.
- In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden die im Regionalen Grünzug zu sichernden Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung weitgehend aufrecht erhalten, da durch die Anlage nur sehr geringe Flächen versiegelt werden, unter den Modulen extensives Grünland entwickelt wird und über eine lockere und großzügige Eingrünung die Flächen in das Landschaftsbild eingebunden werden. Das Vorhaben steht somit dem Ziel ein großräumiges Freiraumsystem zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturraumes nicht entgegen. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

'2.2.1.2 In den 'Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege' haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.'

- Das Plangebiet besteht zu über 98% aus Ackerflächen. Die angrenzenden Waldgebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Verknüpfung der Waldflächen wird durch die gezielten Anpflanzungen erhalten und verbunden.
- Das Planungsgebiet fällt leicht nach Süden und Südosten. Gleichzeitig ist es im Norden und Süden von Waldflächen umgeben. Eingriffe in die Topographie finden nicht statt. Das Plangebiet wird

großzügig eingegrünt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Vorranggebietes ist deshalb nicht ersichtlich.

- Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Diese zeigt, dass sich durch die in der saP aufgezeigten Maßnahmen Verbotstatbestände hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten vermeiden lassen. Zusätzlich wird durch die planinternen Ausgleichsflächen ein neues Biotopverbundsystem entlang der Waldflächen und entlang des Weges entwickelt. Durch die Schaffung von standortgerechten Gehölzstrukturen, extensiven Wiesenflächen sowie artenreichen Blühstreifen werden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt.

'3.2.4.2 Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze:

(...) Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Depo-nien genutzt werden.'

- Gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung mit Hilfe der festgesetzten Pflanzgebote vermieden. Die Flächen erfahren durch die Anlage eines extensiven Grünlandes eine ökologische Aufwertung.
- Wie unter Kapitel 1 näher beschrieben wird, hat der Gesetzgeber durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese vor allem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. In der Gemeinde sind von diesen Flächen nur die Flächen entlang der Bahnlinie verfügbar. Diese befinden sich allerdings vollständig entweder im Siedlungsbereich, im Wald oder im Bereich eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft oder für Naturschutz und Landschaftspflege. Ein Standort ohne Konfliktpotential mit der Regionalplanung steht daher nicht zur Verfügung. Aufgrund der angeführten Argumente ist die Planung jedoch mit der Lage im Vorranggebiet ausnahmsweise zu vereinbaren.

- **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht somit den regionalplanerischen Belangen nicht entgegen.**

9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.1 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose

9.1.1 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Diese liegen in einem benachteiligten Gebiet südlich von Seckach und nördlich des Weilers Waidachshof. Im Plangebiet befindet sich östlich ein Ranken mit Obstbäumen. Die Flächen fallen nach Süden hin ab. Das Plangebiet wird im Südwesten und Norden von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Westen, Südosten und teilweise im Nordosten grenzen Waldflächen an. Das Plangebiet ist damit nur wenig einsehbar. Lediglich von der östlich verlaufenden Verbindungsstraße kann es eingesehen werden.



Luftbildaufnahme des Plangebiets (LUBW 2018)

Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Die Anlage ist durch die festgesetzten Pflanzgebote von allen Seiten eingerahmt. Hierdurch erfährt die PV-Anlage eine Einbindung in die umgebende Landschaft und vermindert die Sichtbarkeit der PV-Anlage.

Bewertung

Die Höhendarstellung rund um das Plangebiet verdeutlicht, dass das Plangebiet von Norden aus durch die ansteigende Topografie nach Norden und die angrenzenden Waldbereiche nicht einsehbar ist. Auch im Westen, im Nordosten und Südosten ist das Plangebiet durch Waldflächen gut abgeschirmt. Auf dem südwestlich entlang des Plangebietes verlaufenden Feldweg ist eine Einsehbarkeit gegeben. Danach schließt sich nach Südwesten eine weitere große Ackerfläche und eine topografisch wieder höher gelegene Waldfläche in ca. 400m Entfernung an. Dadurch ist die Einsehbarkeit auch im Südwesten begrenzt. Eine hohe Frequentierung durch erholungssuchende Menschen erfährt der Feldweg nicht, er wird vereinzelt durch lokale Wanderer oder örtliche Landwirte genutzt. Einsehbar ist das Plangebiet ausschließlich von der Gemeindeverbindungsstraße Waidachshof – Zimmern. Diese Straße wird jedoch nur zur Durchfahrt genutzt, ein Wanderweg oder eine Bebauung gibt es dort nicht, sodass die Einsehbarkeit hinnehmbar ist. Entlang des östlichen Plangebietsrandes wurde deshalb eine Heckenpflanzung zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild festgelegt. Durch die topografischen Gegebenheiten ist diese Eingrünung jedoch in ihrer Wirkung in Bezug auf die Sichtbarkeit beschränkt.

- Das Plangebiet erfährt zwar eine technische Überprägung, der Standort liegt jedoch abseits und ist auch wenig einsehbar. Durch die festgesetzten Pflanzgebote erfährt er eine Eingliederung in die Landschaft, sodass geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.
- Bei der Standortauswahl des Plangebietes wurden exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen vermieden. Da Teile des Solarparks nur von der gering frequentierten Gemeindeverbindungsstraße Zimmern-Waidachshof sichtbar sind, wurde der der Eingriff weitestgehend minimiert.

9.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Stand vom 27.07.2021 verwiesen.

Das Plangebiet umfasst intensiv genutzte Ackerflächen sowie einen Ranken mit Obstgehölzen. An das Plangebiet schließen Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die derzeitige intensive Nutzung als Agrarfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungsgebiet. Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet jedoch einen geeigneten Lebensraum.

Das gesamte Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Es grenzen Biotop an. Hierbei handelt es sich um ein Feldgehölz, eine Feldhecke sowie um Gehölze mit einem Steinriegel. Östlich des Plangebietes verläuft der Moosiggraben im Abstand von ca. 70 m.



Biotop (LUBW 2018)

Die beiden Grundstücke auf Seckacher Gemarkung (Flst.Nrn. 2976 und 2977) und teilweise randlich das Grundstück auf Zimmerner Gemarkung (Flst.Nr. 1340) liegen im Wirkraum des landesweit kartierten Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan. Das Plangebiet liegt am Knotenpunkt von Korridoren von nationaler und landesweiter Bedeutung.



Wildtierkorridore laut Generalwildwegeplan (LUBW 2018)

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige Wirkfaktoren und Wirkprozesse, wie bspw. die Kollision mit Baufahrzeugen, die Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emissionen von Schadstoffen auf. Die zeitliche Begrenzung des Baubeginns bzw. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenbrütern inkl. Kontrolle durch eine Fachperson sowie die Begrenzung des Baufelds verhindern jedoch erhebliche Störungen. Im Zuge der Baumaßnahmen müssen die vorhandenen 6 Obstbäume gefällt werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von ca. 12 ha überplant, davon 4,5 ha mit Modulen überschirmt. Die derzeitige Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.

Das Plangebiet erfährt durch das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen eine Änderung von Ackerland in extensives Grünland und damit u.a. eine Reduktion des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleintrags. Hierdurch kann die Strukturvielfalt durch die Ausbildung einer mehrstufigen Krautschicht auf der Eingriffsfläche zunehmen. Parallel kann sich eine artenreichere Bodenfauna entwickeln.

Die Eingriffsfläche kann, auch durch die randliche Einsaat und Bepflanzung, eine Aufwertung im Hinblick auf Brutstätten und Nahrungsgebiet bei blütenbesuchenden Insekten sowie samen- und insektenfressenden Tierarten erfahren.

Die angrenzenden Biotope weisen ein hohes Potential an Lebensraumstrukturen wie Brut-, Balz- und Wohnstätten sowie Nahrungsgebiete von Vögeln, blütenbesuchenden Tierarten und Käferarten auf. Die umgebenden Biotope werden von dem geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt.

Das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen auf der Eingriffsfläche trägt nicht zur Isolation von Artpopulationen bei, eine Habitatfragmentierung kann jedoch aufgrund der Lage am Wildtierkorridor für Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Wildtiere minimiert.

Bewertung

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es entsteht ein mittlerer Eingriff in die Vegetation durch Fällung von sechs Bäumen, aber insgesamt eine Aufwertung hinsichtlich der Struktur- und Artenvielfalt. Durch die Lage im Wildtierkorridor werden die Wirkungen als mittel eingestuft.

9.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung

Der Bebauungsplan überplant ca. 12 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien.

Baubedingte Auswirkungen

Die Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen darf ausschließlich im Baufeld und den benachbarten Ackerflächen erfolgen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der vorliegenden Planung werden der Landwirtschaft momentan Flächen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe und die extensive Grünlandnutzung unter der Anlage der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung.

Mit der Planung geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich geregelt wird, dass die Module möglichst nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden. Hierdurch wird nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt. Trotzdem ermöglicht die Überplanung der Fläche eine - relativ leicht umkehrbare - technische Überprägung.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

9.1.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

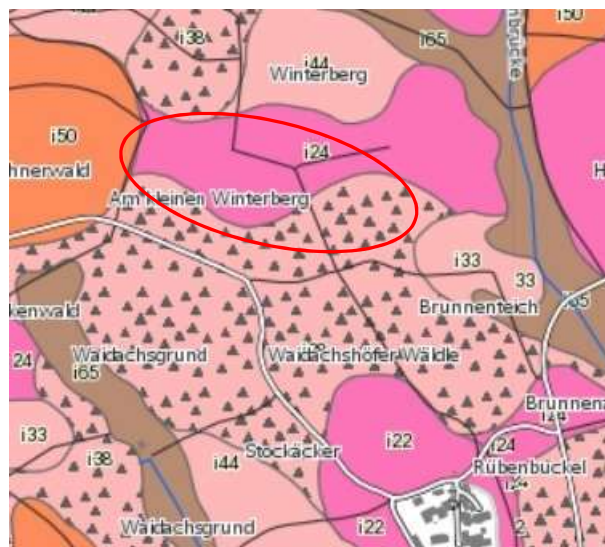
Laut Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) des LGRB ist das Gebiet zweigeteilt.

Im südlichen Bereich herrschen „Parabraunerde und Terra fusca-Parabraunerde aus Fließerden (mo)“, eine weit verbreitete Kartiereinheit im Hügelland des Oberen Muschelkalks des Baulands und Tauberlands vor.

Folgende Bewertungsklassen liegen hier vor:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2,5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch bis sehr hoch (3,5)
- Gesamtbewertung: 2,83

Bodenkundliche Einheit (LGRB 2018)



Im nördlichen Bereich herrschen „Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina aus Fließerden und Kalkstein“, die Haupteinheit im Hügelland des Oberen Muschelkalks von Bauland und Tauberland vor.

Folgende Bewertungsklassen liegen hier vor:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel (2,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch bis sehr hoch (3,5)
- Gesamtbewertung: 2,50

Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht.

Baubedingte Auswirkungen

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nahezu ausgeschlossen werden, da Baumaschinen lediglich kurzfristig zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen auftreten. Da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird, ist innerhalb der Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständerung nur von einem geringen Eingriff auszugehen. Durch die Nutzungsänderung auf der Fläche werden weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingetragen, was sich positiv auswirken wird. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erfahren keine Beeinträchtigung.

Für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage wird die Fläche der bisherigen Hauptfunktion als Standort für Kulturpflanzen entzogen, kann aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden.

Bewertung

Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe und die extensive Grünlandnutzung unter der Anlage der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Die anderen Bodenfunktionen erfahren nur sehr geringe Eingriffe. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich eingestuft und es ist nur eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Boden festzustellen.

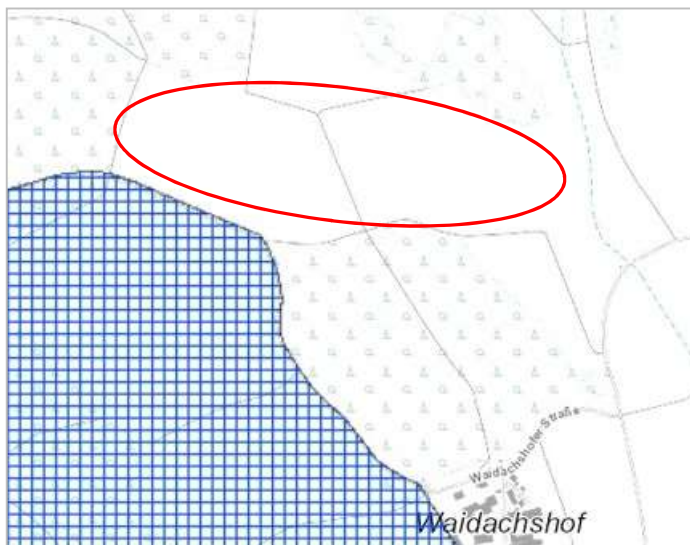
9.1.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In ca. 70 m östlicher Entfernung verläuft der Moosiggraben.

Direkt südlich grenzt das festgesetzte Wasserschutzgebiet 'Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle' mit der Wasserschutzgebietszone Zone III und IIIA an.

Festgesetztes Wasserschutzgebiet (LUBW 2018)



Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Plangebiet wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule möglichst mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Eintreffendes Wasser versickert somit nahezu ungehindert. Unter den Modulen und auf den Um- und Durchfahrten bildet sich relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, die ebenfalls eine ungehinderte Versickerung gewährleistet.

Durch die Nutzungsänderung auf der Fläche werden weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingetragen, was sich positiv auswirken wird.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das 'Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg' sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Beschreibung

Die Ackerflächen des Plangebiets dienen der Kaltluftproduktion. Die Hanglage begünstigt den Abfluß der Kaltluft, die jedoch nicht siedlungsrelevant wirkt. Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Versiegelung der Flächen mit Aufständerung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Infolge der Nutzungsänderung zu einer extensiven Grünfläche sowie die Pflanzung von Baum- und Heckenstrukturen sind hingegen positive Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

9.1.7 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald, dessen Zweck es ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Im Plangebiet selbst und der direkten Umgebung sind keine Wanderwege explizit ausgewiesen. Nichtsdestotrotz nimmt das Plangebiet eine gewisse Erholungsfunktion ein.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Die Bedeutung der Erholungsfunktion des Plangebiets und der direkten Umgebung ist jedoch gering.

Das geplante Sondergebiet `Solarpark Winterberg` wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Um Blendwirkungen zu vermeiden, ist deshalb in den örtlichen Bauvorschriften festgelegt, dass die Module nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen sind.

Der Waidachshof liegt in rund 500m Entfernung in östlicher Richtung zur geplanten PV-Anlage. Zum Nachweis, ob eine Blendung auftritt oder nicht wurde durch den Vorhabensträger ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, fasst das Gutachten mit Stand vom 11.02.2020 wie folgt zusammen:

„Kapitel 8.2 Ergebnisse:

Die für den Immissionsort ermittelte γ -Fläche ist in Bild 3 blau konturiert eingezeichnet. Sie hat Schnittpunkte mit den roten Sonnenstandslinien, Sonnenlicht kann in der Jahreszeit etwa vom 8. April bis 5. Mai und vom 13. August bis 9. September, also an ca. 56 Tagen, zwischen 18 Uhr und 18.30 Uhr MEZ von der PV-Anlage zum Immissionsort gelenkt werden. Die Berechnungen ergeben, dass die maximale tägliche Reflexionszeit ca. 15 min und die astronomisch mögliche Zeit im Kalenderjahr ca. 12 Stunden beträgt.

Es wurde auch überprüft, ob die Ergebnisse sich ändern, wenn die Berechnungen nicht mit einem zweistöckigen, sondern z.B. einem vierstöckigen Gebäude durchgeführt werden. Die in den Bild 3 wiedergegebenen α - und γ -Winkel ändern sich dann nur um wenige Zehntelgrade, obige Ergebnisse bleiben vollumfänglich erhalten.

Fazit: Die maximale tägliche und die jährliche, astronomisch mögliche Reflexionszeit unterschreiten für den untersuchten Immissionsort deutlich die Anforderungen der LAI-Hinweise von höchstens 30 min täglich bzw. 30 Stunden pro Kalenderjahr. Die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise wird insgesamt eingehalten.

Kapitel 9 Zusammenfassung:

Von der Störwirkung durch die geplante PV-Anlage betroffen ist nicht die Gemeinde Seckach selbst. Die Gemeinde liegt in ca. 2,2 km Entfernung und ziemlich genau im Norden der PV-Anlage; dorthin kann aus astronomischen und topografischen Gründen kein Sonnenlicht von der PV-Anlage reflektiert werden. Evtl.

betroffen ist jedoch ein einzeln stehendes Gehöft östlich der geplanten PV-Anlage. Für diesen Immissionsort wurde untersucht, ob Personen, die sich in einem dort befindlichen Gebäude aufhalten, einer unzumutbaren Blendung = Lichtimmission durch Sonnenlicht, das von der PV-Anlage reflektiert wird, ausgesetzt sind.

Die Bewertung der Lichtimmission erfolgt anhand der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. 9. 2012, Anhang 2. Die Berechnungen ergeben, dass die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise insgesamt eingehalten wird, eine unzumutbare Stör- oder Blendwirkung im Sinne der LAI-Hinweise geht von der gesamten PV-Anlage nicht aus.

Insgesamt ist gegen die Errichtung der PV-Anlage Seckach aus Sicht des Unterzeichners nichts einzuwenden.“

Bewertung

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

9.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler vorhanden. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen ebenfalls nicht.

Bewertung

Das Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' ist durch die geplante PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.

9.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ■ Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und baulichen Anlagen ■ Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung zur umgebenden Landschaft 	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung und Versiegelung 	mittel
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ■ Versiegelung und Verdichtung durch PV-Module und weitere Anlagen 	nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen ■ Grünordnerische Maßnahmen fördern natürliche Bodenfunktionen 	gering
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung ■ Eintrag von Schadstoffen durch Bau ■ Grünstrukturen sichern natürliche Wasserhaushaltsfunktionen und Rückhaltevermögen 	nicht erheblich
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Versiegelung und große Baukörper ■ Grünstrukturen wirken ausgleichend 	gering
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen ■ Einschränkung der Erholungseignung durch technische Überprägung der Fläche ■ Blendung 	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht betroffen 	keine

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Die Nutzungsänderung der Fläche in extensives Grünland führt jedoch auch zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen ('Bestand' und 'Prognose') ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden Biotoppunkte ermittelt. Die anderen Schutzgüter werden verbal-argumentativ behandelt. Bei der Berechnung der Prognose wurden entsprechend der Zentralvorschrift §2(4) Satz 1 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zugrunde gelegt.

Schutzgut Landschaftsbild

Beim Schutzgut 'Landschaftsbild' werden die Hauptkriterien 'Vielfalt', 'Natürlichkeit' und 'Eigenart' aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering (Stufe D) nach dem Bewertungsmodell der LfU (2005) eingeordnet. Hinsichtlich der Vielfalt sind nur wenige Strukturen und Nutzungen sowie eine geringe Artenvielfalt vorhanden. Hinsichtlich der Eigenart sind wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter vorhanden. Insgesamt weisen die Ackerflächen eine geringe Naturnähe auf.

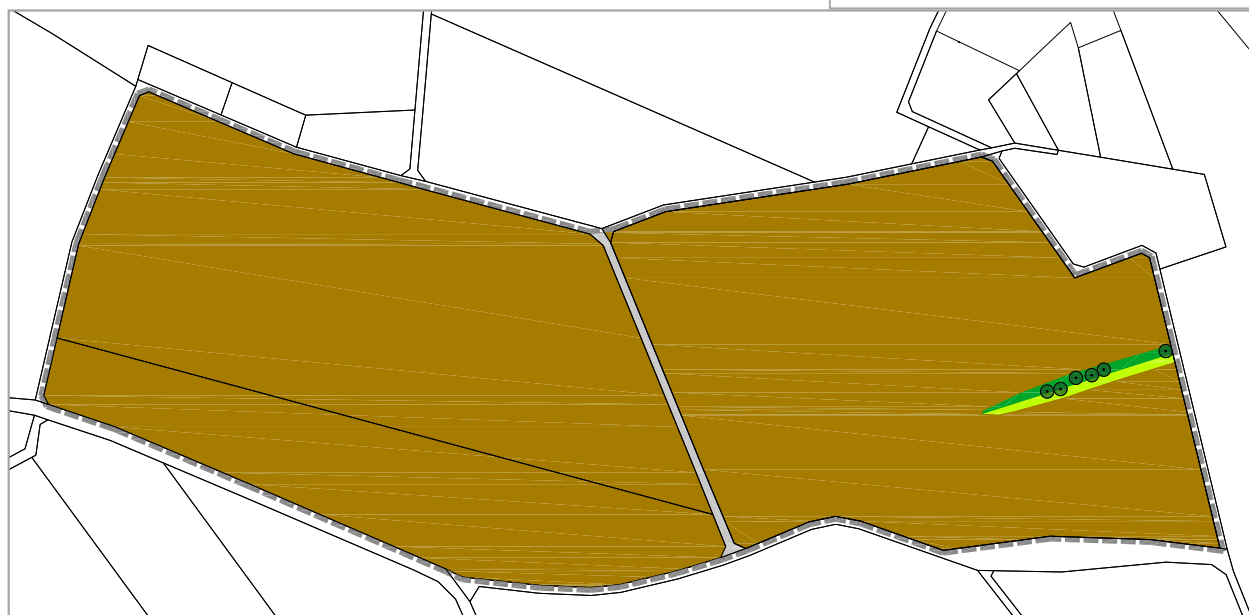
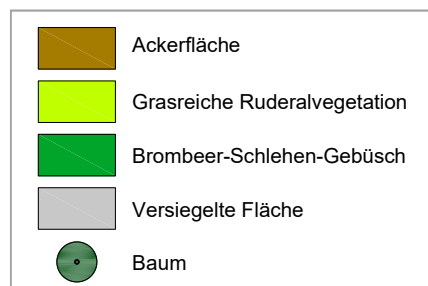
Diese Bewertungsklasse wird nach dem Eingriff beibehalten. Die Flächen erfahren eine technische Überprägung. Der Eingriff wird durch die Festsetzungen zur Modul- und Gebäudehöhe minimiert und durch die festgesetzten Pflanzgebote ausgeglichen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Ökokonto-Verordnung von 2010 (LUBW 2010). Für die Bestandsbewertung wurde das Feinmodul verwendet, für die Bewertung des Zielwerts kam das Planungsmodul zum Einsatz.

Vor dem Eingriff

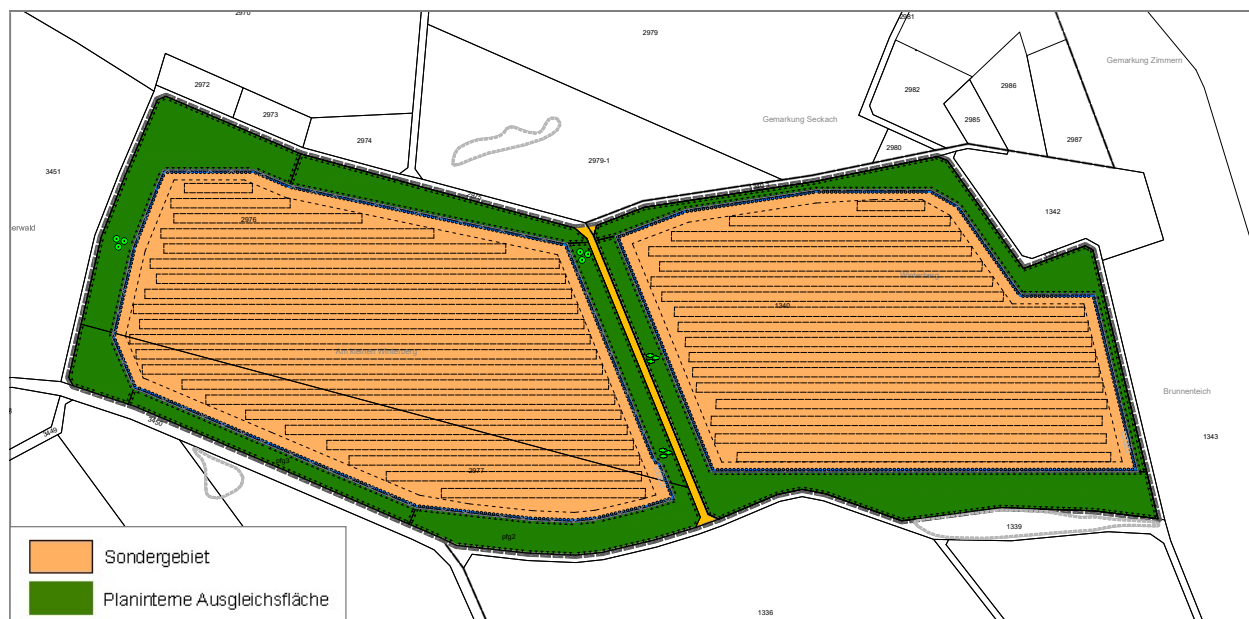
Das Plangebiet stellt intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen dar. Es wird von einem befestigten Weg geteilt. Ein Ranken mit 6 Obstbäumen sowie Gehölzen befindet sich östlich.



Biotopbestandsaufnahme vorher

Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Ackerfläche 37.11	4	118.676	474.704
Versiegelter Weg 60.21	1	936	936
Brombeer-Schlehen-Gebüsch 42.24	16	587	9.392
Grasreiche Ruderalvegetation 35.64	11	571	6.281
6 Einzelbäume Bäume 45.10b	6		1.440
Summen:		120.770	492.753

Nach dem Eingriff



Durch das Pflanzgebot wird das Plangebiet gänzlich umrandet. Die Hecken, Sträucher, Blühstreifen, etc. erfüllen dann eine wichtige Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die komplette Fläche wird sich zu einer relativ mageren Wiesenfläche entwickeln.

Biotopbestandsaufnahme nachher

Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Versiegelter Weg 60.21	1	952	952
Sondergebiet Modulfläche	1	45.123	45.123
Sondergebiet Reihen zwischen den Modultischen (unversiegelt) – extensives Grünland / Magerwiese 33.43	16	46.154	738.464
Pflanzgebot pfg1: Feldhecke (41.22), Saum (35.11), Obst	14	7.064	98.896
Pflanzgebot pfg 2: Wildäsung 35.43 mit Baum- und Strauchgruppen	16	19.583	313.328
Pflanzgebot pfg3: extensiver Blühstreifen 35.43	16	1.894	30.304
Summen:		120.770	1.227.067

Für Biotopwerte der 'Biotopbestandsaufnahme nachher' wurden die Normalwerte des Planungsmoduls der Ökokontoverordnung herangezogen. Der Normalwert findet Anwendung, da nicht mit besonders ungünstigen bzw. günstigen Rahmenbedingungen im Plangebiet zu rechnen ist.

Ausgangslage ist eine intensiv genutzte Ackerfläche, die in der bisherigen Nutzung gedüngt wurde. Das Entwicklungsziel Magerwiese kann trotz fehlender Düngung und Abräumung des Mähguts nur langfristig erreicht werden. Daher werden die 21 Punkte des Planungsmoduls auf 16 Punkte reduziert.

Aus der Biotoptypenbewertung und der Auswertung der Biotopplanung ergibt sich ein Überschuss in der Bilanzwertung von 734.314 Punkten.

Schutzgut Fläche

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich geregelt wird, dass die Module möglichst nicht mit Stein- oder

Betonfundamenten, sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden. Hierdurch wird nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt. Es entsteht somit ein minimaler Eingriff, der durch die festgesetzten gründerischen Maßnahmen ausgeglichen wird.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch eine Überplanung in seiner Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit beeinflusst. Hierbei kann das Schutzgut Boden prinzipiell folgende Eingriffe erfahren:

Leistungsfähigkeit des Bodens:

- Verlust der Funktion als – Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Verlust der Funktion als – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Verlust der Funktion als – Filter und Puffer für Schadstoffe
- Verlust der Funktion als – Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Die vorstehenden Kriterien sind entsprechend dem Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums 'Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit' (LUBW, Heft 23, Stand: 2010) separat zu betrachten und bewerten.

Die Bewertung vor dem Eingriff wurde aus der Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Regierungsbezirk Freiburg entnommen.

Schutzbedürftigkeit des Bodens:

- Verlust der Funktion durch - Abgrabungen
- Verlust der Funktion durch - Aufschüttungen
- Verlust der Funktion durch - Versiegelung/Bebauung
- Verlust der Funktion durch - Schadstoff-/Altlasteneinträge

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist im südlichen Teil mittel bis hoch (Bewertungsklasse 2,5), im nördlichen Teil mittel (Bewertungsklasse 2,0) eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet bleibt erhalten.

Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist im südlichen Teil mit mittel bis hoch (2,5), im nördlichen Teil mit mittel (2,0) bewertet. Im Bereich der von Modulen übershirmten Flächen verringert sich die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geringfügig. Ansonsten bleibt diese erhalten.

Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist im gesamten Plangebiet mit hoch bis sehr hoch (3,5) bewertet. Ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer für Schadstoffe ist nur auf den tatsächlich versiegelten Bereichen zu erwarten. Auf der Modulfläche, in den Modulzwischenreihen sowie den Pflanzgebotsflächen wird diese Funktion nicht eingeschränkt. Durch die Nutzungsänderung zu extensivem Grünland ist sogar eine Steigerung zu erwarten.

Leistungsfähigkeit als Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird bei den Böden im Plangebiet nicht erreicht. Aus diesem Grund empfiehlt die Arbeitshilfe 'Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung' (2012) keine Bewertung vorzunehmen.

Die technische Überprägung der Fläche und damit die Änderung von landwirtschaftlicher Intensivnutzfläche in extensives Grünland ziehen für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Aspekte mit sich. Es gehen damit einher ein verbesserter Erosionsschutz und der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Das Schutzgut Boden wird insgesamt durch die Planung in geringem Maße beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Laut hydrogeologischer Karte des LGRB ist die hydrogeologische Einheit der Obere Muschelkalk, ungegliedert. Entsprechend der Tabelle 'Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut 'Grundwasser' (LfU 2005) ist das Plangebiet als mittlerer Grundwasserleiter der Stufe 'C' zugeordnet.

Die Versiegelung im Plangebiet ist gering. Die Flächen, die direkt von Modulen überstellt sind, besitzen für das Teilschutzgut Grundwasser eine etwas geringere Wertigkeit, da hier weniger Niederschlag direkt auf den Boden auftrifft. Die restlichen Flächen tragen weiterhin zur Grundwasserneubildung bei. Die Nutzungsänderung in extensives Grünland mit Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel bewirken eine Aufwertung für das Schutzgut Wasser. Es ist kein Eingriff in das Schutzgut Wasser festzustellen.

Schutzgut Klima/Luft

Laut Regionalplan weisen die Ackerflächen eine hohe klimaökologische Bedeutung aus. Aus diesem Grund kann es als lufthygienisch aktive Fläche bezeichnet werden und wird daher mit einer hohen Wertigkeit (Stufe B), entsprechend der Tabelle 'Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima / Luft' (LfU 2005) hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft eingestuft.

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen (Feldgehölze, Modulzwischenreihen) mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Schutzgut Mensch

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist kein Eingriff in das Schutzgut Mensch feststellbar.

9.3 Alternativen-Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung

Das Plangebiet mit einer Größe von 12 ha gliedert sich in 4,5 ha (37,4%) mit Modulen überschirmte Fläche, 4,6 ha (38,2 %) Fläche zwischen den Modulen und zum Zaun hin sowie 2,85ha (23,6%) der Fläche für Pflanzgebote. Versiegelt wird lediglich die Fläche für die beiden Stationen für Wechselrichter und Transformatoren mit jeweils ca. 30 m² Fläche. Der Feldweg bleibt unverändert und wird beiderseits mit einem jeweils 12 m breiten Pflanzgebot gepuffert. Damit ist eine Durchlässigkeit des Plangebietes für Tiere gewährleistet und eine Auflockerung für das Landschaftsbild gegeben. Insgesamt werden zwei Drittel des Plangebietes für sehr viele Arten deutlich attraktiver. Das Pflanzgebot 1 (Hecke, Saum, Strukturelemente, Obstbäume) dient als Jagdhabitat und Lebensraum für Insekten, Vögel, Klein- und Mittelsäuger sowie als Vernetzungslinie für Reptilien. Das Pflanzgebot 2 (Wildäsungsfläche mit einzelnen Strauch- und Baumgruppen) soll neben dem Habitat für Insekten und Vögel v.a. die Funktionalität des Wildtierkorridors erhalten. Das Pflanzgebot 3 (Blühstreifen) setzt sich zum Ziel, eine Aufwertung für Insekten und Vögel zu erreichen. Die Stellungnahme der Forstlichen Versuchsanstalt in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbehörde laut Email vom 24.05.2019 stellt die Verträglichkeit mit dem Wildtierkorridor in Aussicht, wenn die vorgegebene Zaunanhebung von 25cm berücksichtigt wird, die randlichen Pflanzgebote im Sinne der Wanderungen des Großwildes verbessert werden, ein angepasstes Pflegemanagement erfolgt und eine Funktionskontrolle für die planinternen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Damit wurden für Natur und Landschaft sehr großzügige Eingrünungsflächen und Lebensraumbereiche bereitgestellt und für die im Umfeld auftretenden Arten zielorientiert angepasste Anpflanzungen und Ansaaten vorgeschlagen. Eine noch weitere Reduktion der mit Modulen überschirmten Fläche würde die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen. Die rechnerische Bilanzierung des Eingriff-Ausgleiches nach der Ökokontoverordnung weist auch einen sehr deutlichen Überschuss von über 35 % auf. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Zur Erreichung des öffentlichen Belanges „Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes“ wurden alle sinnvollen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe auch Kapitel 9.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen) für den Umweltschutz berücksichtigt. Damit ist ein Eingriff mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Umwelt derzeit an keinem anderen Ort des Gemeindegebietes Seckach erkennbar.

9.4 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Das Ziel der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist es, die Anlage in das Landschaftsbild einzubinden sowie neue Lebensraumstrukturen zu schaffen.

Der Ausgleich des Eingriffes kann grundsätzlich auf drei verschiedene Arten erfolgen:

- a) Ausgleich auf den Baugrundstücken
- b) Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (i.d.R. am Planrand)
- c) Ausgleich außerhalb des Bebauungsplanes

Der Ausgleich kann nicht nur räumlich sondern auch zeitlich getrennt vom Eingriff realisiert werden.

Durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzpflichten sowie von Pflanzgeboten für Neupflanzungen, kann der Ausgleich für den Bebauungsplan 'Solarpark Winterberg' vollständig und überdurchschnittlich im Geltungsbereich umgesetzt werden.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Dem Interessenkonflikt zwischen der Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung von klimafreundlicher Energie und den Eingriffen in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

Schutzgut Landschaftsbild

Die Höhenfestsetzung wird so gering wie möglich gehalten. Zulässig sind nur Solarmodultische mit einer Höhe von maximal 4,0 m über der Geländeoberkante. Die Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,0 m über der Geländehöhe festgesetzt. Durch die das Plangebiet umgebenden Pflanzgebote wird die Anlage zur freien Landschaft hin abgegrenzt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 06.04.2020 verwiesen.

Auszug aus der saP:

V1 Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes (außer auf direkt angrenzenden Ackerflächen). Im Planungsgebiet ist der Kronenbereich der Gehölze vom angrenzenden Biotop (plus einem Puffer von 1,5m) auszusparen.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, ist das Plangebiet vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine geeignete Fachperson auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern hin zu untersuchen. Alternativ zur Begehung kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausschließen zu können. Hierzu sind die Bauflächen ab Mitte März bis zum Baubeginn dauerhaft offen zu halten. Die Fläche sollte bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Wochen gegrubbert werden. Das Baufeld wird dadurch als unbewachsene Ackerfläche freigehalten.

V3 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Bei der Fällung von Höhlenbäumen sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten zu kontrollieren und ggf. zu bergen (ökologische Baubegleitung).

V4 Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 25cm aufweisen.

V5 Um die Durchwanderbarkeit des Plangebietes für größere Wildtiere weitgehend zu erhalten, ist die Umzäunung der PV-Anlage im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Weges Flurstück 2975 auf der Baugrenze anzubringen, so dass die Pflanzgebotsflächen zugänglich sind. Auf beiden Seiten des querenden Feldweges sind Pufferflächen festzulegen, so dass in der Landschaft kein geschlossener Riegel entsteht.

V6 Im Bereich des südwestlich gelegenen Biotops ist ein extensiver Blühstreifen für Offenlandarten anzulegen, z.B. 'Lebensraum I' der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hüggelland.

Pflege: Ansaat im Spätjahr, Keine Mahd, bei Bedarf Mahd im Frühjahr; Neueinsaat nach fünf Jahren; Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig.

V7 Im nördlichen und östlichen Planungsgebiet ist eine 2- bis 3-zeilige Heckenpflanzung mit standort-typischen Gehölzen vorzunehmen, die von Obstgehölzen unterbrochen wird. Ein extensiv genutzter Blühstreifen (autochthones Saatgut) ist anzulegen, so dass ein auf Schmetterlinge und Wildbienen ausgerichteter Lebensraum entsteht. Bei den Ansaat wird regionales Saatgut verwendet, z.B. 'Schmetterlings- und Wildbienensaum' der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder 'Bienenweide-Veitshöchheim' der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland.

Pflege: Jährlich eine Mahd im Spätherbst oder Frühjahr; Das Mahdgut ist abzuräumen; An einigen Standorten reicht eine Mahd im zwei- dreijährigen Abstand; Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig. Der regelmäßige jährliche Erziehungsschnitt an den Obstbäumen in den ersten 5 Jahren fördert den Aufbau eines langfristig stabilen Kronengerüsts und die Entwicklung breiter, gut belichteter Baumkronen. Im Anschluss ist nach Bedarf ca. alle 3 Jahre ein Erhaltungsschnitt vorzunehmen.

V8 Im westlichen Planungsgebiet, am querenden Feldweg sowie im Bereich des südlich anschließenden Waldes/Biotops sind einzelne Baum- bzw. Strauchgruppen zu pflanzen und die Fläche mit einer regionalen Wildäsungsmischung einzusäen, z.B. 'Wildacker-Wildäsung-Wilddeckung' der Firma Rieger-Hofmann GmbH, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Es sind v.a. fruchttragende Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel zu pflanzen.

Pflege: Jährliche Mahd im Frühjahr; Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig.

V9 Die Hecke im nördlichen Plangebiet wird mit Steinhäufen sowie mit Sandlinsen im Bereich des sonnigen Gehölzrandes aufgewertet. Es werden zwei Steinhäufen auf jeweils ca. 2-3 m² Fläche sowie zwei Sandlinsen mit jeweils ca. 2m² angelegt. Außerdem werden Versteckhilfen durch zwei Aufschichtung von Astwerk geschaffen. Die Reisighäufen haben jeweils eine Fläche von ca. 2m². Die Strukturelemente sind langfristig zu pflegen und zu erhalten.

V10 Im Bereich unter/zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, autochthones/gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz. Es wird eine 'Frischwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland eingesät.

Pflege: Jährlich erfolgt eine zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszumagern. Das Mähgut wird abtransportiert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

CEF1 Es ist ein Fledermaus-Nistkasten im Umfeld von 100m anzubringen (z.B. am nordwestlichen Waldrand). Zudem ist ein Vogelnistkasten in Form einer Starenhöhle (Fluglochweite: 45 mm) sowie ein Vogelnistkasten für den Wendehals (Fluglochweite: 34 mm) anzubringen. Die Nistkästen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu reinigen und dauerhaft zu sichern. Nach Vollzug der Maßnahme ist der Behörde ein Lageplan mit den Standorten der Nistkästen vorzulegen.

CEF2 Es sind im Umkreis von 3 km 10 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20m² anzulegen. Es sollen zwei Lerchenfenster pro ha angelegt werden. Bei der Aussaat wird i.d.R. die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m. Striegeln nur im Vorlauf (bis Ende Februar; in höheren Lagen auch bis Ende März) möglich, da ein späteres Striegeln die Gelege zerstören kann. Der Mindestabstand zu Gehölzen beträgt 50m. Zu Fahrgassen sollte ein möglichst großer Abstand gehalten werden, damit Füchse die Fenster nicht aufsuchen. Ein 25 m Abstand zum Feldrand muss eingehalten werden. Lerchenfenster sind besonders effektiv in Wintergetreide, weshalb dieses bevorzugt werden sollte. Geeignete Kulturen neben Wintergetreide sind Raps und Mais (auch Sommergerste; Urgetreide wie Emmer und Einkorn; Triticale besonders im Gemenge mit Wintererbsen). Ungeeignete Kulturen sind Wintergerste (wird zu früh geerntet); Dinkel und Winterroggen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

CEF3 Es ist eine mehrjährige blütenreiche Buntbrache mit einer Größe von insgesamt 0,6ha im Umkreis von 3km anzulegen. Die Lage der Brache sollte nicht parallel zu vielbefahrenen Wegen verlaufen. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen (Ansitzwarte für Greifvögel) ist einzuhalten.

Bei den Ansaaten (Ansaatdichte 1g/m², Ansaat im Spätjahr) wird autochthones / regionales Saatgut verwendet, z.B. 'Schmetterlings- und Wildbienensaum' der Firma Rieger-Hofmann GmbH, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland oder 'Veitshöchheimer Bienenweide Süd' der Firma Saaten-Zeller. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig. Der Streifen hat eine Breite von mindestens 20m. Die Hälfte der Fläche wird in zwei- bis dreijährigem Turnus gemulcht und neu eingesät, so dass immer ein ein- sowie ein mehrjähriger Bestand vorhanden ist. Die Maßnahme ist mindestens 5 Jahre auf der gleichen Fläche durchzuführen. Eine einjährige Buntbrache mit Umbruch zwischen August und Dezember ist zur Förderung der annualen Segetalarten kleinräumig möglich.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Monitorings zu überprüfen.

Der CEF-Ausgleich ist auf den Flurstücken 2979 und 3049 geplant. Es ist geplant die Flurstücke für den Ausgleich alternierend zu bewirtschaften.

Das Flurstück 2979 umfasst eine Fläche von insgesamt 7,59 ha. Das Flurstück 3049 umfasst eine Fläche von insgesamt 6,19 ha.

Quelle: Grundlagendaten LUBW, eigene Ergänzungen



Schutzgut Fläche

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da die Module möglichst nicht mit Stein- oder Betonfundamenten, sondern mittels Stahlständern auf Tischen aufgestellt werden. Hierdurch wird nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt. Lediglich im Bereich der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen erfolgt eine Versiegelung. Der Betreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage.

Schutzgut Boden

Die technische Überprägung der Fläche und damit die Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Intensivnutzfläche in extensives Grünland ziehen für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Aspekte mit sich. Es gehen damit einher ein verbesserter Erosionsschutz und der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Schutzgut Wasser

Durch den verminderten Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen besteht ein vermindertes Unfallrisiko. Um den Versiegelungsgrad gering zu halten, ist unter den Modulen die Entwicklung eines extensiven Grünlandes vorgesehen. Das an den Modulen ablaufende Wasser versickert unmittelbar. Mit der Nutzungsänderung in extensives Grünland geht ein Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel einher.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Höhenfestsetzung der Modultische und der Gebäude sind nur geringfügige Veränderungen des Kleinklimas möglich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen unerheblich sind. Infolge der Nutzungsänderung in eine extensive Grünfläche sind hingegen positive Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist von den Ortslagen von Seckach und Zimmern über 1,5 km entfernt gelegen. Die nächste Siedlung ist der Weiler Waidachshof. Eine besondere Funktion für die Erholung im Naturpark nimmt das Gebiet nicht ein. Das Plangebiet wird durch Pflanzgebote eingerahmt. Laut den örtlichen Bauvorschriften sind die Oberflächen der Solarmodule möglichst mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.

9.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurde in den vorherigen Kapiteln ausführlich erläutert. Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche südlich von Seckach weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und keine technische Überprägung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landwirtschaftlichen Flächen verfolgt werden.

9.7 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl

Die Gemeinde Seckach hat bereits seit dem Jahr 2003 wiederholt die Entscheidung getroffen regenerative Energien verstärkt zu nutzen. Wie unter Kapitel 1 näher beschrieben wird, hat der Gesetzgeber durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese unter anderem auf bereits versiegelten Flächen (baulichen Anlagen), Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. In der Gemeinde Seckach sind von diesen Gebietskategorien ausschließlich Flächen entlang von Bahnlinien verfügbar. Diese befinden sich allerdings vollständig entweder im Siedlungsbereich, im Wald oder genau wie alle anderen Flächen der Gemeinde Seckach im „Regionalen Grünzug“ oder im Bereich eines „Vorranggebietes Landwirtschaft“ oder eines „Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege“.

Unter anderem deshalb besteht laut EEG und FFÖ-VO in Baden-Württemberg die Möglichkeit Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünland zu projektieren. Für alle möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standorte im Gemeindegebiet Seckach besteht immer ein Konfliktpotential hinsichtlich Regionalplanung („Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz“ oder „Vorranggebiet Landwirtschaft“).

Weiterhin wurden bereits Bebauungspläne und Fortschreibungen des Flächennutzungsplans für drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt, die die Umsetzung der Energiewende, insbesondere in der Gemeinde Seckach, vorantreiben. Die Bauleitplanverfahren dieser drei PV-Anlagen sind genehmigt. Die Bekanntmachung der 3 Bebauungspläne erfolgt im August 2019 und damit sind diese dann rechtskräftig.

Der geplante „Solarpark Winterberg“ wird, neben der Sondergebietsfläche, auf 24 % der Plangebietsfläche aus Ausgleichsmaßnahmen bestehen. Des Weiteren wird unter den Modulen extensives, artenreiches Grünland entwickelt und von den örtlichen Landwirten gepflegt. Insgesamt weist der Solarpark somit Grünstrukturen (ohne Modulüberschirmung) auf einer Fläche von 61,8 % auf. Wie in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich erläutert, trägt die Umwandlung einer artenarmen, intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in extensives Grünland zu einer deutlichen Erhöhung der Artenvielfalt bei. Auch im Hinblick auf die Biotopvernetzungskonzeption der Gemeinde Seckach, ist dies förderlich, da sich die PV-Fläche am Rande verschiedener geplanter Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität befindet (Quelle: Biotopvernetzungskonzept Gemeinde Seckach 04.2010).

9.7.1 Politische Vorgaben

- **EEG**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) eröffnet im § 37 wann eine Förderung von Solaranlagen möglich ist. Nach § 37 (1) Satz 3 sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen im 110m Abstand längs von Autobahnen oder Schienenwegen, Flächen nach § 37 (1) Satz 3 e – g oder auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig.

➔ Die betrachtete Fläche des vorliegenden Bebauungsplans entspricht den Vorgaben nach § 37 EEG Abs. 1 Satz 3h).

- **Freiflächenöffnungsverordnung FFÖ-VO**

Vor dem Hintergrund, dass der Standort in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der „Richtlinie des Rates vom 14.07.1986“ (86/465/EWG) in Verbindung mit Einstufung und Darstellung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) liegt und damit der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017 entspricht, besteht in Bezug auf das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ keine regionalplanerische Betroffenheit. Wie die nachfolgende Karte zeigt, ist nach der FFÖ-VO nur der östliche Teil der Gemeinde Seckach (Ortsteile Seckach und Zimmern) als benachteiligtes Gebiet (lila schraffiert) klassifiziert und somit offen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- oder Grünland. Diese Vorgaben bestärken die Standortwahl des „Solarparks Winterberg“ (türkise Markierung) innerhalb dieses benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes.

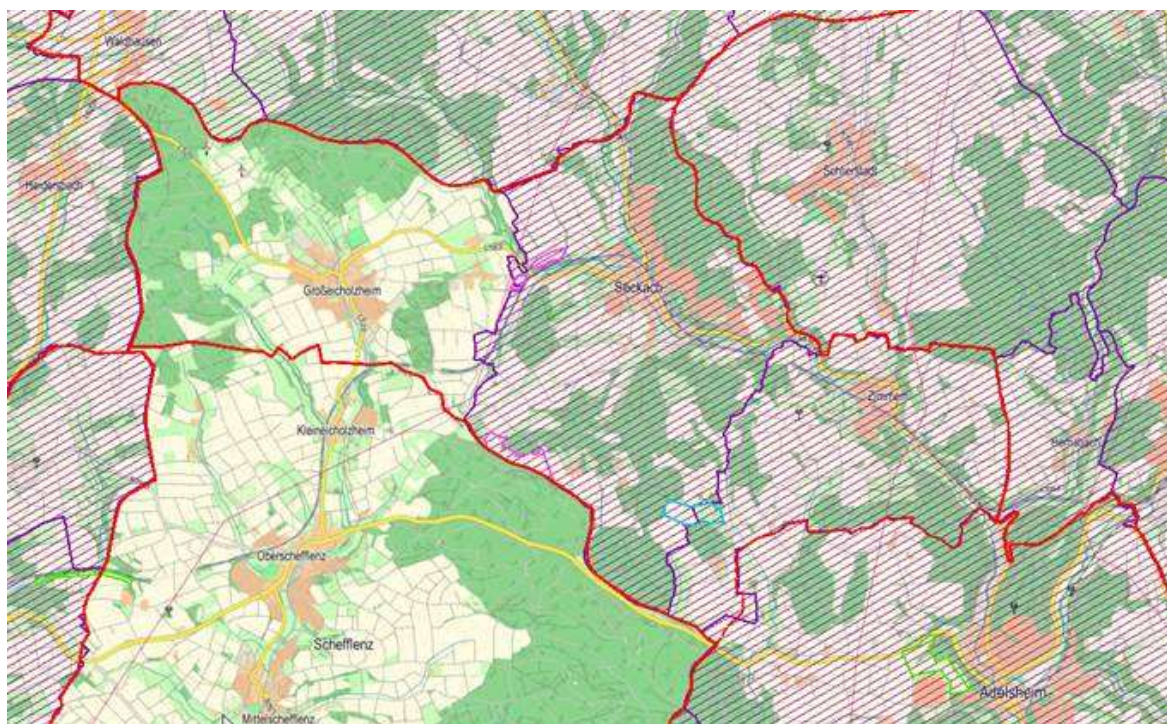


Abb. 1: Potenzial Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Quelle: Energieatlas BW

Dies bestätigt ebenfalls der Energieatlas BW) der für den Bereich des geplanten „Solarparks Winterberg“ eine Potenzialfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausweist (siehe Abb. 2 unten). Die Karte zeigt die Freiflächen in Baden-Württemberg, die für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO in Frage kommen. Der Datensatz wurde im Rahmen des Energieatlas Baden-Württemberg erstellt.

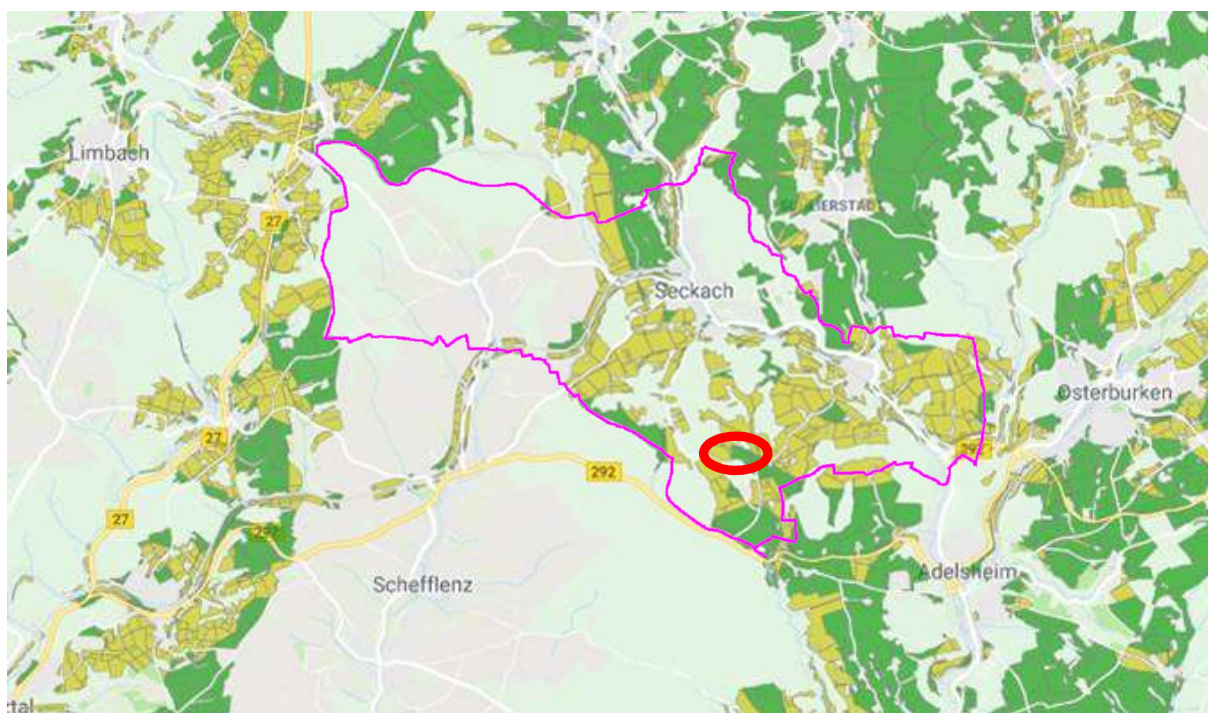


Abb. 2: Potenzial Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Quelle: Energieatlas BW

➔ Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Zielen der FFÖ-VO.

- **Integriertes Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEEK)**

Für die Umsetzung der Energiewende ist der weitere starke Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unverzichtbar. Deren Anteil an der Bruttostromerzeugung soll daher bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Dazu ist eine installierte Leistung im Land von rund 8.800 MW erforderlich. Bis 2050 kann die Leistung auf rund 17.000 MW steigen und 25 % des erwarteten Stromverbrauchs bereitstellen (1.4.3.2. Ausbau der Photovoltaik). Auch schreibt das IEEK den Kommunen eine bedeutende Rolle beim Ausbau der Regenerativen Energien zu. Die Gemeinde Seckach hat durch die vielfältigen bereits durchgeführten und weiteren geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Vorbildfunktion im Land.

Beim 5. Solarbranchentag Baden-Württemberg (12.11.2018) hat sich der Umwelt- und Energieminister Baden-Württembergs Franz Untersteller deutlich für einen weiteren Ausbau der Photovoltaik in Deutschland ausgesprochen.

- ➔ Zur Verwirklichung und Verstetigung dieses öffentlichen Belangs „Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes“ soll deshalb der Solarpark „Winterberg“ als Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet ermöglicht werden.

- **Klimaschutzorientiertes Investitionsprogramm des Neckar-Odenwald-Kreises**

„Mit der Erstellung eines „Klimaschutzorientierten Investitionsprogrammes“ vom Februar 2014 will der Neckar-Odenwald-Kreis nicht nur eine 100%ige erneuerbare Wärme- und Stromversorgung erzielen, sondern sich langfristig auch als Null-Emissions-Landkreis etablieren. Bausteine auf dem Weg zur CO₂-Neutralität sind, neben der Vernetzung der Akteure, im Wesentlichen die Projektierung und Nutzung Erneuerbarer Energien sowie der Einsatz energieeffizienter Systeme mittels konkreter Projekte.“ Weiter ist es Ziel des Programmes: „Erneuerbare Energien als die tragende Säule der künftigen Energieversorgung zu etablieren“ (vgl. S.2 Konzept). Der geplante Solarpark Winterberg trägt somit zur Umsetzung dieses Ziels bei.

- ➔ Im Fazit des Klimaschutzorientierten Investitionsprogrammes werden das ‚mittelfristige Ziel „100% erneuerbare Strom- und Wärmeversorgung“ und das Vorhaben sich langfristig zum „Null-Emissions-Landkreis“ zu entwickeln,...‘ deutlich vorgehoben. Mit der Umsetzung des geplanten Solarpark Winterberg kann ein weiterer Schritt zur Erfüllung dieser wichtigen Ziele geleistet werden.

9.7.2 Planungsrecht

- **Regionalplan**

In allen Teilen der Metropolregion Rhein Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Insbesondere die Erneuerbaren Energien sollen stärker ausgebaut werden (3.2.1.1.) Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien soweit möglich aus von EE-Anlagen in der Region.

- ➔ Der vorliegende Bebauungsplan entspricht in diesem Belang somit den Zielen des Regionalplanes zur Vollversorgung mit Strom aus EE-Anlagen aus der Region.
- ➔ Im Sinne der Energiewende besteht ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. (vgl. Begründung der Region Rhein Neckar vom 18.3.)

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgehen sowie die Einsehbarkeit für den Menschen möglichst gering gehalten wird, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen.

Das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen die Siedlungsflächen, ist von den Zielen des Regionalplans „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet Natur- und Landschaftspflege“ überlagert. Jede Standortalternative für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Seckach mit einem Siedlungsabstand von 500 m unterliegt diesen Restriktionen (vgl. nachfolgende Karten).

- ➔ Auf Grund dessen gibt es bzgl. dieser Ziele im Regionalplan innerhalb der Gemeinde Seckach nur gleichwertige Alternativen.

In **Regionalen Grünzügen** dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind.

Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden die im Regionalen Grünzug zu sichernden Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung weitgehend aufrecht erhalten, da durch die Anlage nur sehr wenige Flächen tatsächlich versiegelt werden, unter den Modulen extensives Grünland entwickelt wird und über eine Eingrünung sowie weitere extensive Grünlandflächen (Ausgleichsmaßnahmen) die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt. Das Vorhaben steht somit dem Ziel, ein großräumiges Freiraumsystem zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturraumes zu schaffen, nicht entgegen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan unterstützen mit einem ausgewogenen, an die Gebietsanforderungen angepassten grünordnerischen Konzept die Leistungsfähigkeit des Naturraumes.

- ➔ Daher ist nicht ersichtlich, dass der Einheitliche Regionalplan, bezogen auf das Ziel „Regionaler Grünzug“, bei Errichtung des Solarparks Winterberg in seinen Grundzügen berührt wäre.

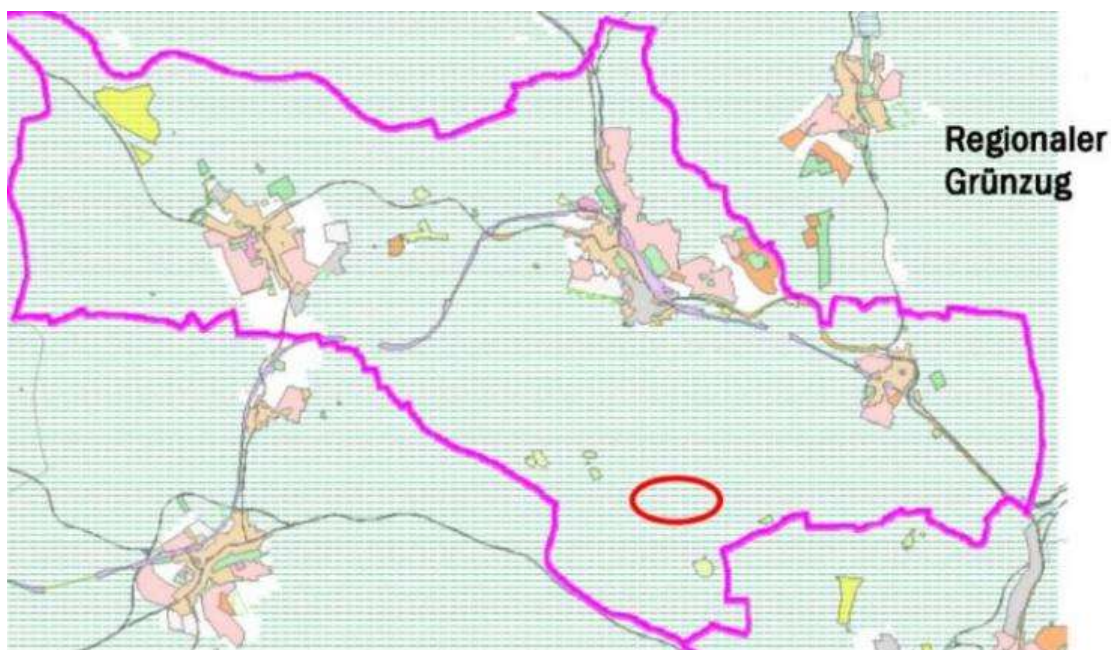


Abb. 3: Regionaler Grünzug in der Gemeinde Seckach, Quelle: Geoportal Raumordnung BW

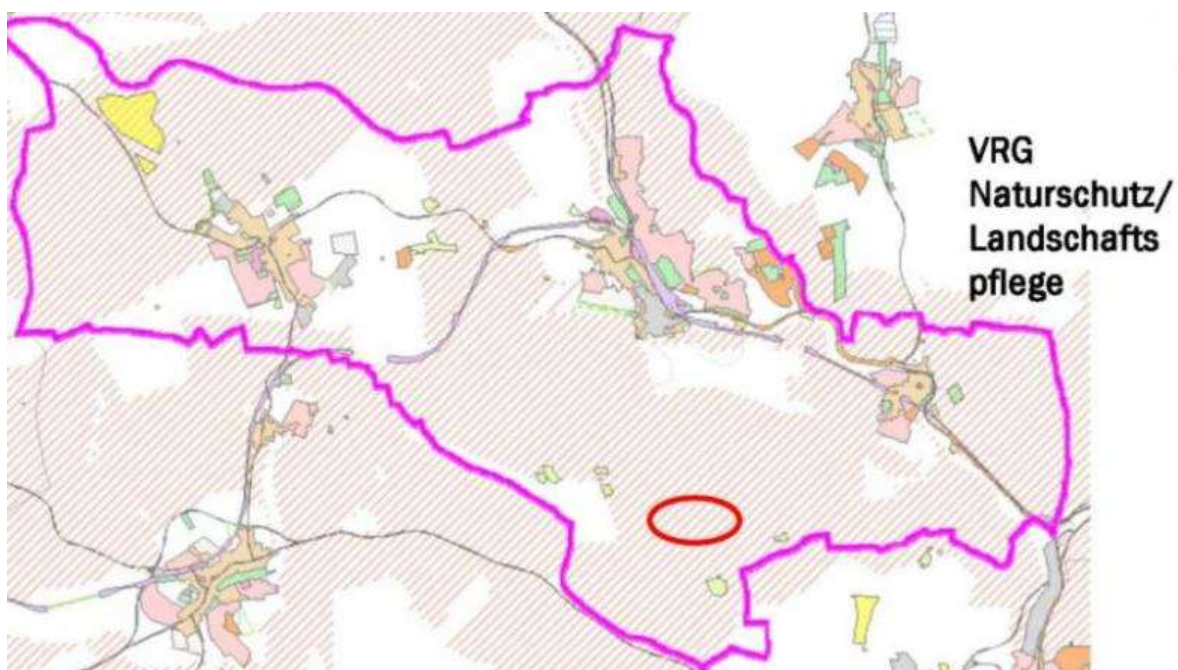


Abb. 4: VRG „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der Gemeinde Seckach, Quelle: Geoportal Raumordnung BW

In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Lediglich 4,43 km² (16 %) der Freiraumfläche des Gemeindegebietes Seckach sind nicht von den Zielen des „**Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege**“ (vgl. Abb. 4) überplant. Diese wenigen Flächen befinden sich zusätzlich noch überwiegend im direkten Siedlungsanschluss oder sind dem Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugeordnet.

Nach der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 dienen die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Dabei sollen die natürlichen Standortfaktoren, landschaftstypischen Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst vollständig erhalten werden. Entwicklungsgebiete erfüllen dagegen in erster Linie Funktionen wie Arrondierung, Verbindung und Pufferung. Die Plangebietsfläche besitzt durch die großen Pufferflächen weiterhin eine Verbindungsfunktion für Wildtiere zwischen zwei angrenzenden kleinen Waldflächen im Nordosten sowie im Süden und einer großen Waldfläche im Westen. Der Schutz der Wildtiere auf dieser Fläche ist aktuell abhängig von der Feldfrucht.

Die vorliegende geplante Nutzungsänderung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche zu einem Solarpark im „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ erweitert deutlich die Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen flächenhaft und hinsichtlich der Vielfalt durch das grünordnerische Konzept mit geplanten Hecken, Bäumen sowie den Ansaaten Wildäsung und Bienenweide. Für Kleintiere wurde aufgrund der Festsetzungen für Einfriedungen die Durchlässigkeit des Plangebietes vollständig erhalten. Größere Tiere haben die Möglichkeit von Austausch-, Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen in den großzügigen ausgeprägten Pflanzgebietsflächen.

Ein Solarpark stellt durch seine Inaktivität hinsichtlich Fahrzeug-, Betriebs- und Personenbewegungen eine umweltverträgliche Landschaftsnutzung dar. Die Aktivitäten während der Betriebszeit sind deutlich geringer als bei intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen der PV-Anlage integrieren sich deshalb gut in und um das Plangebiet und die vorgesehenen Flächen für die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen können adäquat entwickelt werden.

- ➔ Eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen des Vorranggebietes „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist deshalb ersichtlich.

Insbesondere bei der überlagernden Darstellung der „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ mit Gebieten des „Regionalen Grünzugs“ wird deutlich dass alle Standortalternativen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet als gleichwertig im Sinne einer Alternativenprüfung einzustufen sind. Dies bedeutet jeder potentielle Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Siedlungsräume ist mit einem regionalplanerischen Ziel belegt. Dies ist in ländlich geprägten Regionen häufig der Fall und sollte dem Ausbau der regenerativen Energien, im Sinne des Klimaschutzes gleichzeitig Umweltschutz ist, nicht grundsätzlich entgegenstehen insbesondere nicht dann, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien als besonderer öffentlicher Belang genannt ist. Wie im Umweltbericht unter Punkt „9: Beschreibung der Umweltauswirkungen“ näher aufgeführt, hat der geplante Standort des Solarparks Winterberg im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet weitreichende Vorteile, da er weder Schutzgebiete noch Biotope berührt oder beeinträchtigt und aufgrund der geringen Einsehbarkeit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorruft. Aufgrund der Lage zwischen zwei kleinen Waldfluren und am Rande eines größeren Waldes wird durch die Auswahl der Plangebietsabgrenzung auch eine Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden, dies ist nicht zuletzt aus Bewirtschaftungsgründen ein zu beachtender Faktor.

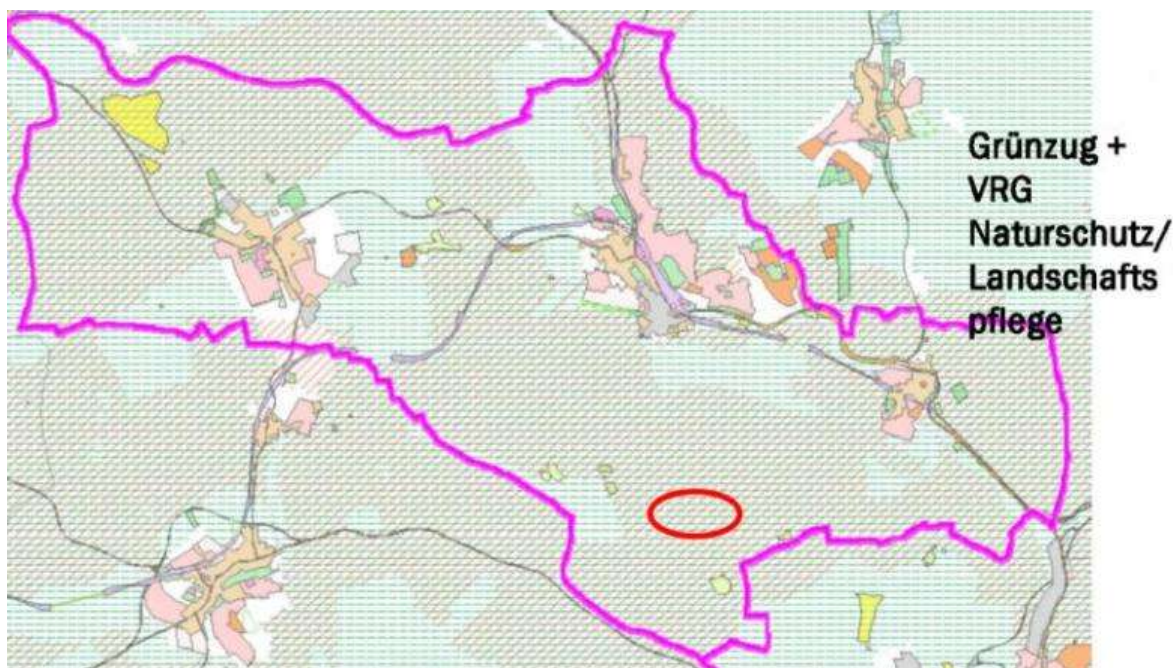


Abb. 5: Regionaler Grünzug und VRG „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der Gemeinde Seckach, Quelle: Geoportail Raumordnung BW

- ➔ Ein an die Gebietsanforderungen und im Vergleich zu anderen Solarparks sehr großzügiges, ausgewogenes Konzept der Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung, Hecken und Streuobstpflanzung, Blühstreifen und Wildäsungsfächen) minimieren den Eingriff in die Ziele des „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ weitestgehend.
- ➔ Für Umsetzung der Energiewende ist der Ausbau Erneuerbarer Energien unumgänglich. Die Gemeinde Seckach möchte durch den „Solarpark Winterberg“ einen weiteren Beitrag dazu leisten. Da entsprechend der durchgeführten Bewertung der verschiedenen Restriktionen (siehe Natur- und Umweltschutz) nur gleichwertig geeignete Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Seckach, in Bezug auf die Betroffenheit von Landwirtschaft, Landschaftsbild, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholungsnutzung vorliegen, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage aus regionalplanerischer Sicht am geplanten Standort vertretbar.

- **Flächennutzungsplan**

Nach § 8 (3) BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Dies bedeutet für das vorliegende Bebauungsplanverfahren das die Ziele des Bebauungsplanes zeitgleich und gleichwertig in einer Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet werden.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan mit einer Plangebietsgröße von insgesamt ca. 12 ha gliedert sich nach dem städtebaulichen Entwurf wie folgt:

- in 4,51 ha Fläche, die als extensives Grünland angelegt wird und von Modulen überschirmt ist,
- in 4,61 ha Fläche, die als extensives Grünland angelegt wird
- in 2,85 ha Fläche die als Pflanzgebote festgelegt sind.

➔ Damit dienen 99,1% der überplanten Fläche (extensives Grünland und Ausgleichsmaßnahmen) zukünftig dem lokalen Ökosystem im und um das Plangebiet. 61,8 % der Fläche sind ausschließlich durch extensive Grünlandnutzung und Pflanzgebote/ Ausgleichsmaßnahmen geprägt. Lediglich 37,3 % der Fläche im Vergleich zur Plangebietsgröße von 12 ha werden anthropogen im Sinne des Klimaschutzes überprägt (Modulüberschirmungsfläche). Die tatsächliche Versiegelung wird jedoch mit 1 bis 2 % des Plangebiets angenommen, da nur die beiden Trafostationen / Wechselrichter, die Zaunmasten und die Modultischstützen eine Versiegelung hervorrufen.

9.7.3 Natur- und Umweltschutz

- **Flächenhafte und Punktuelle Schutzgebiete**

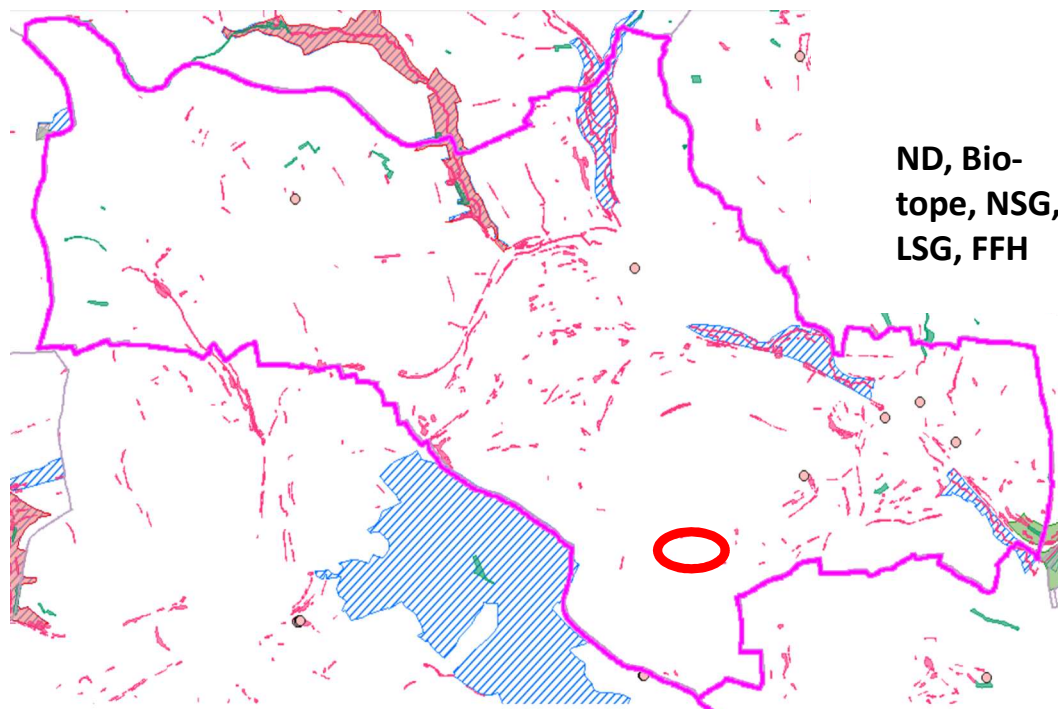


Abb. 6: Schutzgebiete in der Gemeinde Seckach, Quelle: LUBW Kartendienst

Im Gemeindegebiet Seckach sind das Naturschutzgebiet „Seckachtal“, das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rinschbachtal“, einige Naturdenkmaler und eine Vielzahl an geschützten Biotopen nach NatSchG und LWaldG zur verzeichnen. Zudem liegt das Gemeindegebiet Seckach vollständig im Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

➔ Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Winterberg“ überplant und überlagert keine flächenhaften oder punktuellen Schutzgebiete.

- **Biotopvernetzungs-konzeption Gemeinde Seckach**

Das geplante Bauvorhaben widerspricht nicht der Biotopvernetzungs-konzeption der Gemeinde Seckach vom April 2010. Die im Zuge der Konzeption geplanten Maßnahmen werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil: Eine Extensivierung der beplanten Fläche von Ackerland in Grünland sowie die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen unterstützt die mit Nr. 116 und 117 vorgeschlagenen

Maßnahmen der Extensivierung umliegender Flächen. Die geplanten Maßnahmen Nr. 116 und Nr. 117; Nr. 19 und Nr. 20 können im Rahmen der Biotopvernetzungs-konzeption weiterhin durchgeführt werden.



115	EX	Extensivierung der Ackerfläche. Abstimmung der Maßnahme mit der Naturland GmbH. Gewinn Am kleinen Winterberg.	●
116	exG	Extensive Nutzung der dem Hühnerwald vorgelagerten Grünlandparzelle. Gewinn Am kleinen Winterberg.	●●
117	BR	Anlage einer wegbegleitenden (Obst-)Baumreihe auf der nördlichen Asphaltwegseite. Verwendung pflegeleichter Obstbaumarten. Gewinn Am kleinen Winterberg.	●●
19	KS	Anlage eines wegbegleitenden Gras-Kraut-Streifens. Gewinn Brunnen-teich.	●
20	Ge	Erhalt des Asphaltweg begleitenden Feldgehölzes. Pflege des Gehölzmantels. Im Inneren des Feldgehölzes dynamische Eigenentwicklung zulassen. Gewinn Brunnen-teich.	●

Abb. 7: Auszug Biotopvernetzungs-konzeption, Quelle: Gemeinde Seckach

➔ Die im Zuge der Biotopvernetzungs-konzeption der Gemeinde Seckach geplanten Maßnahmen werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt.

• Generalwildwegeplan Baden-Württemberg

Um Wildtieren – vom Wirbellosen bis zum Großsäuger, insbesondere aber großen Wildtieren wie Rothirschen und Luchsen, auch in Zukunft das Wandern zu ermöglichen, entwickelte die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg einen Generalwildwegeplan im Jahr 2010. Im Landschaftsrahmenplan für den baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar aus dem Jahr 2012 ist dieser Wildwegeplan ersichtlich. Im Kapitel 3.3.3. des genannten Landschaftsrahmenplanes wird zur Konkretisierung der Wildtierkorridore folgendes Ziel benannt: „Um die von der Forstlichen

Versuchsanstalt erarbeiteten Wildtierkorridore räumlich weiter auszuformen, wurde die Abgrenzung der Korridore (Zielbreite 1000 m) anhand vorhandener Strukturen (Straßen, Wald und Siedlungsränder sowie Schutzgebiete), konkretisiert.“ Visualisiert man den Zielbereich des Wildtierkorridors kartografisch, liegt nur der westliche Teil des geplanten Solarparks im Randbereich des Wildkorridor-Puffers. Der geplante Solarpark unterbricht den Wildkorridor somit nicht.

Zwei kleinere Waldparzellen befinden sich im Nordosten und Südosten der geplanten Anlagen, wovon die südliche wiederum in unmittelbarer Nähe zum Weiler Waidachshof liegt. Wildtiere suchen Schutz in großen zusammenhängenden Waldflächen und meiden die Nähe zu Siedlungen. Zudem gewöhnen sich Tiere an bauliche unbewegliche Änderungen. Wie in der Landschaftsrahmenplanung aufgeführt, wird eine besonders starke Barrierewirkung vor allem durch Siedlungen, viel befahrene Verkehrslinien wie Autobahnen, Bundesstraßen oder Bahntrassen verursacht (vgl. S. 27 ff Landschaftsrahmenplanung BW). Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes geben vor, dass die Wildtierkorridore weiterhin zusammenhängend bleiben sollen und keine weiteren großen Einschränkungen durch Verkehrswege oder Siedlungen vorgenommen werden sollten. Ein Pufferabstand zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht genannt.

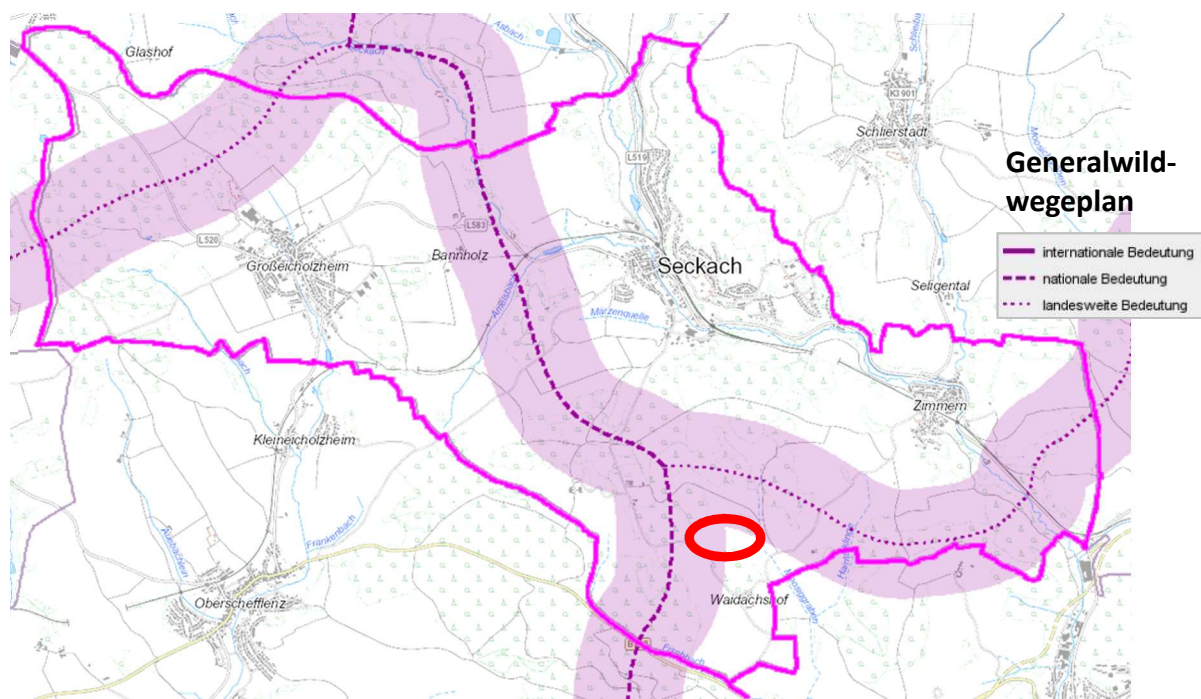


Abb. 8: Generalwildwegeplan, Quelle: LUBW Kartendienst

Die gemeinsame Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg vom 24.05.2019 äußert verschiedene Anpassungswünsche an den Bebauungsplan. Im Abstimmungstermin mit der UNB am 28.05.2019 wurden folgende Ergebnisse vereinbart:

- Die Einzäunung kann aus Gründen der Sicherheit nicht vermieden werden.
- Der Anpassung der Festsetzung Bodenfreiheit von 0,2m auf 0,25m wird zugestimmt.
- Die Anhebung sollte möglichst im gesamten Zaunverlauf realisiert werden, um eine gute Durchlässigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Fallenwirkungen weitgehend ausschließen zu können (z.B. Trennung Mutter-Nachwuchs etc.). Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass es bedingt durch bewegtes oder geneigtes Gelände untergeordnet zu Höhendifferenzen in der Bodenfreiheit kommen kann.
- An der Festsetzung der Zaunhöhe wird nach Abstimmung mit der UNB festgehalten. Die Festsetzung lautet dann wie folgt: „Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,25 m Bodenfreiheit zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.“
- Die randlichen Pufferflächen werden in den folgenden Bereichen verbreitert und abgerundet, und an die Belange des Wildtierkorridors angepasst: Im Nordosten wird das Pflanzgebot auf 10m verbreitert und eine Abrundung erfolgt. An der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1340 wird eine Pflanzgebotsbreite auf 5m verringert. Der Freiraum zwischen den Zäunen parallel zum Feldweg in der Plangebietsmitte beträgt im Mittel 28,5m. An den nordwestlichen und südwestlichen Plangebietsecken erfolgen weitere deutliche Ausrundungen. Insgesamt werden damit weitere 2%

- der Plangebietsfläche mit Pflanzgeboten überplant. Zusätzlich wird im gesamten Plangebiet vom Zaun zu dem Modulfeld ein Abstand von 6 bzw. 8m eingehalten.
 - Ein Pflegemanagement wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bei den jeweiligen Pflanzgebotsvorschriften ergänzt.
 - Durch die Umwidmung von intensiv genutzter Ackerfläche zu extensivem Grünland bzw. der geplanten Ansaaten und Anpflanzungen in den pfg-Bereichen wird sich das Artenspektrum voraussichtlich sehr zum Positiven verändern. Es werden Funktionskontrollen bzgl. Qualität und Quantität der Ansaaten und Anpflanzungen vorgenommen, damit die erwünschte Zielerreichung kontrolliert werden kann. Eine Erhebung der verschiedenen Taxa ist aufgrund der Ausgangsnutzung als intensiv genutzte Ackerfläche nicht notwendig. Diesbzgl. wird Kap. 11.2 ergänzt.
 - Eine Projektbeschreibung und eine mögliche Zeitplanung für das Projekt werden in die Begründung eingefügt.
- Die Beeinträchtigung des Bewegungsraumes der Wildtiere und damit den Verbund speziell zwischen den angrenzenden Waldtrittsteinen wird durch die großzügigen randlichen Pufferbereiche minimiert. Im Zuge der Abstimmung mit der UNB und FVA wurden die randlichen Pufferbereiche weiter vergrößert und hinsichtlich der Belange des Wildtierkorridors optimiert. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich zudem neue Unterschlupfmöglichkeiten gegenüber der ursprünglichen intensiven Ackernutzung sowie wird durch die 25cm Bodenfreiheit unter dem Zaun die Wanderung von Tieren weiterhin ermöglicht wird. Laut Stellungnahme würden „die funktionalen Kernbereiche jedoch mit der angepassten Planung weitgehend intakt bleiben.“
- Unter Berücksichtigung der Anpassungen hinsichtlich des grünordnerischen Konzeptes wird in der gemeinsamen Stellungnahme der UNB und der FVA vom 24.05.2019 eine Verträglichkeit der Planung mit dem Wildtierkorridor als möglich erachtet.

9.7.4 Weitere Begründung der Alternativenauswahl

- **Schutzgut Mensch mit besonderer Berücksichtigung des Kriteriums Landschaftsbild**

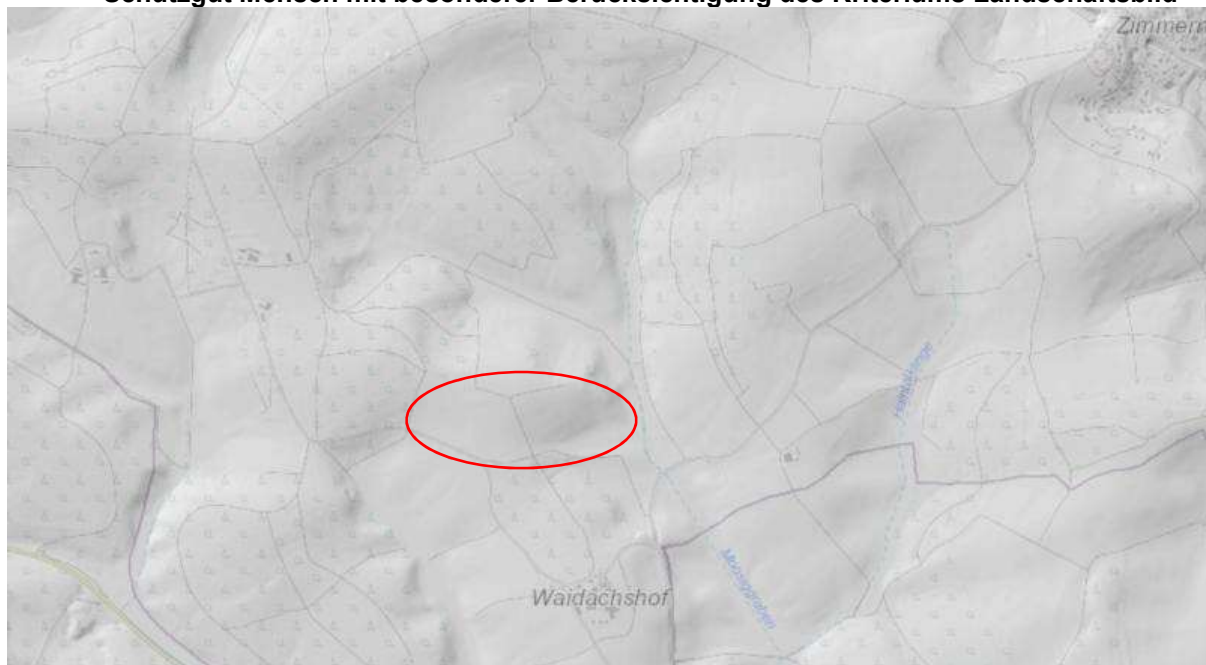


Abb. 9: Relief DGM5 und Schummerungskarte, Quelle: LUBW Kartendienst

Die Höhendarstellung rund um das Plangebiet verdeutlicht, dass das Plangebiet von Norden aus durch die ansteigende Topografie nach Norden und die angrenzenden Waldbereiche nicht einsehbar ist. Auch im Westen, im Nordosten und Süden ist das Plangebiet durch Waldflächen abgeschirmt. Auf dem südwestlich entlang des Plangebietes verlaufenden Feldweg ist eine Einsehbarkeit gegeben. Danach schließt sich nach Südwesten eine weitere große Ackerfläche und eine topografisch wieder höher gelegene Waldfläche in ca. 400m Entfernung an. Dadurch ist die Einsehbarkeit auch im Südwesten begrenzt. Eine hohe Frequentierung durch erholungssuchende Menschen erfährt der Feldweg nicht, er wird vereinzelt durch lokale

Wanderer oder örtliche Landwirte genutzt. Einsehbar ist das Plangebiet ausschließlich von der Gemeindeverbindungsstraße Waidachshof – Zimmern. Diese Straße wird jedoch nur zur Durchfahrt genutzt, ein Wanderweg oder eine Bebauung gibt es dort nicht, sodass die Einsehbarkeit hinnehmbar ist. Entlang des östlichen Plangebietsrandes wurde deshalb eine Heckenpflanzung zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild festgelegt.



Bild1: Blick von Süd/Südwest auf das Plangebiet



Bild2: Blick von der Gemeindeverbindungsstraße nach Zimmern auf das Plangebiet

- ➔ Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für das Schutzgut Mensch ist durch die Topografie, die anschließenden Waldflächen und die geplanten Heckenpflanzungen deutlich minimiert. Die Standortwahl wird als sinnvoll hinsichtlich des Landschaftsbildes bewertet, da die Einsehbarkeit sich auf eine Blickrichtung beschränkt.

- **Bodenbewertung Gemeinde Seckach**

Laut Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) des LGRB liegt im Gemeindegebiet Seckach eine durchschnittlich „mittlere bis hohe“ Bodenfruchtbarkeit vor. Böden mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit treten im Gemeindegebiet nur in geringem Maße in Talauen oder in Siedlungsnähe auf. Die Eingriffsintensität stellt sich somit im Plangebiet als genauso hoch dar wie im restlichen Gemeindegebiet Seckach.

- ➔ Der geplante Standort des Solarparks Winterberg ist demnach, auf Grund von nur gleichwertigen Alternativen im Gemeindegebiet, gut geeignet einzustufen.

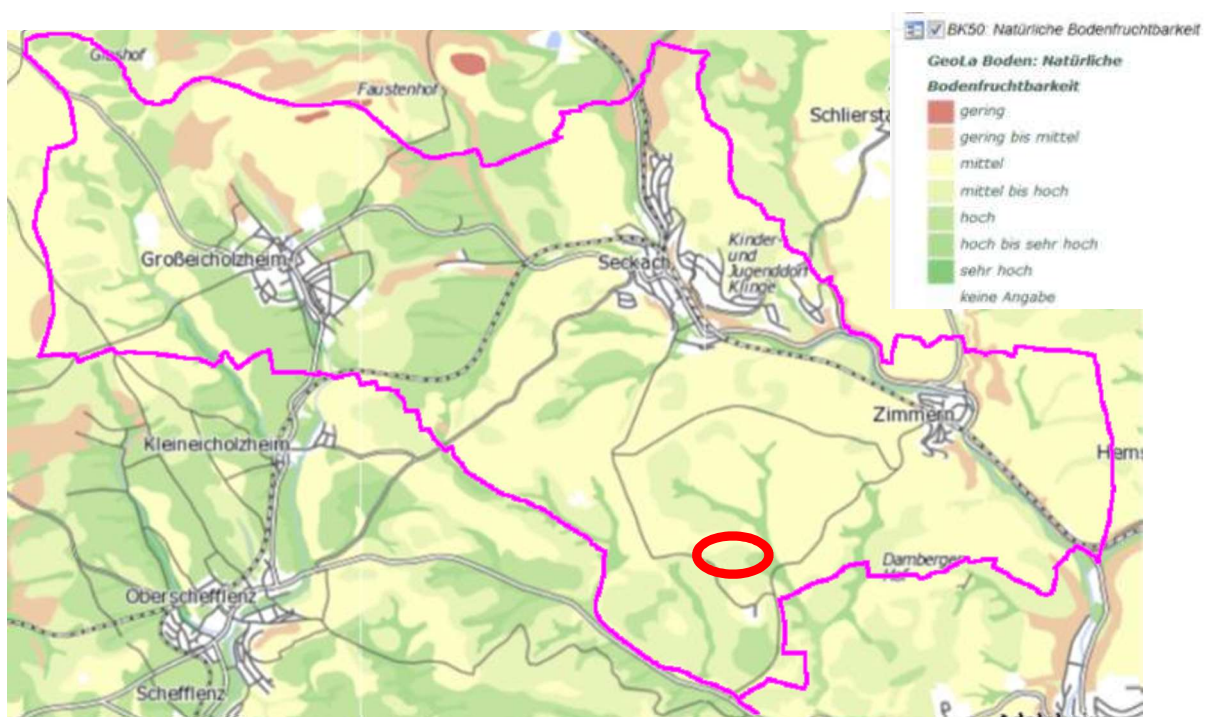


Abb. 10: Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Quelle: LGRB, RPF

27% der Gemeindegebietsflächen werden in die Kategorie Vorrangfläche Stufe I eingestuft (Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, Schwäbisch Gmünd). Überwiegend alle Nachbargemeinden (außer Limbach) besitzen höhere Flächenanteile an der Vorrangstufe I. Auch bei den Anteilen hinsichtlich der Vorrangflächen II im Gemeindegebietsvergleich liegt Seckach deutlich hinter den Nachbargemeinden.

- ➔ Dies bestätigt ebenfalls die Einschätzung der Bodenbewertung und den Willen der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet Seckach zur Existenzsicherung auf eine weitere Einkommensquelle zurückzugreifen, aufgrund nicht ausreichender Ertragszahlen des Bodens.
- ➔ Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung der Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist u. a. eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken.

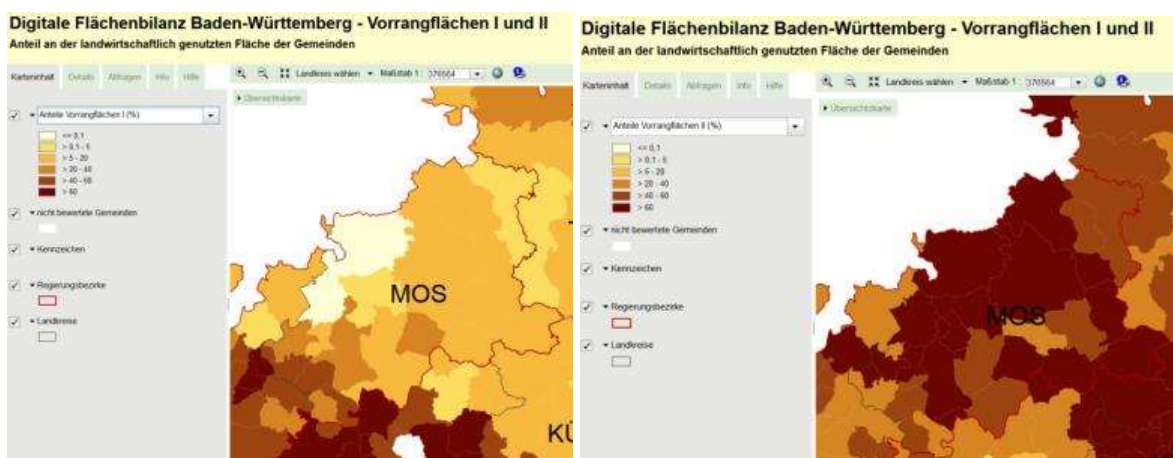


Abb. 11: Digitale Flächenbilanz – Vorrangflächen I und II, Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd

- ➔ Auch die Standortauswahl hinsichtlich des Schutzguts Bodens im Gemeindegebiet Seckach kann im Vergleich zur Region nur bestätigt werden.

• Solarstrahlung

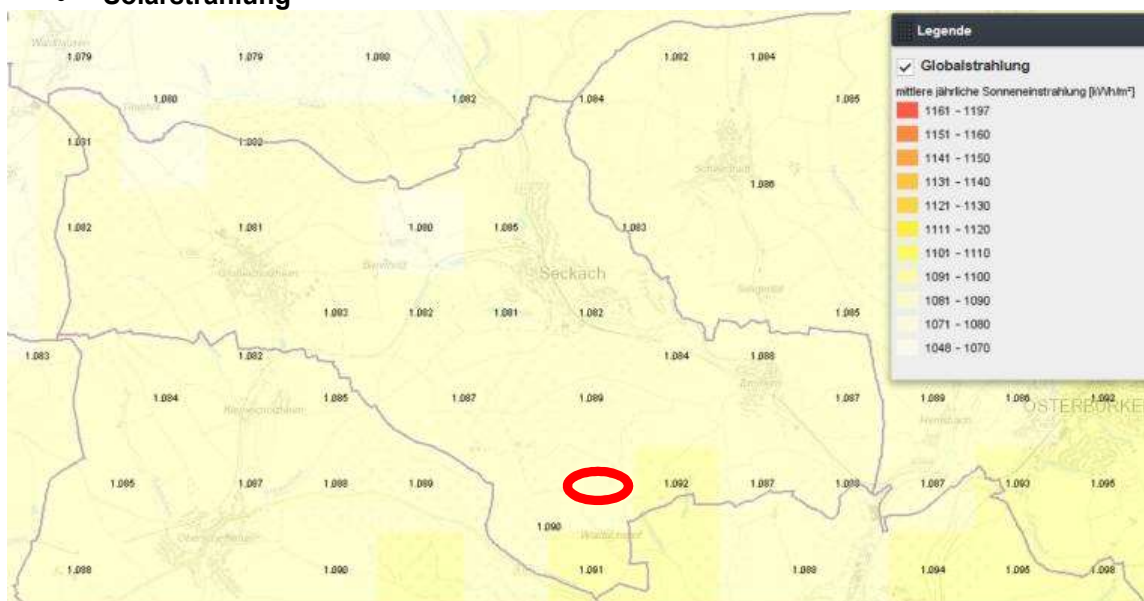


Abb. 12: Globalstrahlung, Quelle: LUBW Kartendienst

Bei Betrachtung der Globalstrahlung im Gemeindegebiet Seckach wird deutlich, dass von West nach Ost ein Anstieg der Globalstrahlung von wenigen kWh/m² erfolgt. Es ist ein minimaler Wert von 1081kWh/m²

und ein maximaler Globalstrahlungswert von 1092kWh/m² zu verzeichnen. Der maximale Globalstrahlungswert liegt in direkter Nähe zum Plangebiet. Dies befürwortet und unterstützt die Standortwahl des Plangebietes im Südosten des Gemeindegebietes.

Im Vergleich zur Globalstrahlung von Baden-Württemberg mit bis zu 1197kWh/m² weist die Gemeinde Seckach lediglich einen durchschnittlichen Globalstrahlungswert auf. Jedoch stellt sich der gesamte Norden Baden-Württembergs gleichwertig wie das Gemeindegebiet Seckach dar.

9.7.5 Fazit

- ➔ In der Zusammenschau der politischen Vorhaben (EEG und Freiflächenöffnungsverordnung BW), der planungsrechtlichen Belange (insbesondere der regionalplanerischen Ziele „Grünzug“ und Vorranggebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“) sowie der umweltschutzfachlichen Kriterien (Schutzgebiete, Biotopvernetzung, Wildtierkorridor, geringe Einsehbarkeit des Plangebietes) und der Alternativenprüfung wird die Verträglichkeit der Plangebietswahl bei Betrachtung und Bewertung des gesamten Gemeindegebietes Seckach als gegeben eingestuft.
- ➔ Zur Erreichung des öffentlichen Belanges „Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes“ ist ein Eingriff mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Umwelt derzeit an keinem anderen Ort des Gemeindegebietes Seckach möglich.

10 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung

Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden sich im Anhang und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene Recherchen und Ortsbegehungen im Dezember 2018 und im 1. Halbjahr 2019 ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Für die Bebauungsplanung im Bereich des Plangebietes 'Solarpark Winterberg' sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

11.1 Inhalte des Monitorings

Nachzuweisen ist:

- ob die angewandte Prüfmethode, die auf der Basis der Biotopbewertung als Indikator für alle Schutzgebiete eingesetzt wurde, für das Plangebiet die richtige Bewertung lieferte.
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind.
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurde.
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die von der Natur der Sache nicht sicher vorhergesagt werden können.

11.2 Monitoring – Zeitplan

Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Termin	Monitoringaufgabe
Vor Beginn der Baumaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wurde die CEF1-Maßnahme „Fledermaus- und Vogelnistkästen“ umgesetzt? Der UNB ist ein Lageplan mit den Standorten der Nistkästen vorzulegen. ■ Wurden die CEF-Maßnahmen CEF2 „Lerchenfenster“ und CEF3 „Buntbrache“ umgesetzt? Wurden die CEF-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung kontrolliert? Das CEF-Monitoring ist im 1.,3.,5. und 10. Jahr gemäß den Methodenstandards zur „Erfassung der Brutvogelarten Deutschlands“ nach Südbeck et al. (2005) durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings ist die UNB zu informieren. Sind die Maßnahmen nicht wirksam bzw. bestehen Defizite, sind Maßnahmen zu Nachsteuerung mit der UNB abzustimmen. Der UNB ist ein Bericht über die Einhaltung und Umsetzung als Protokoll oder Bericht vorzulegen. ■ Wird die festgelegte Bauzeit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eingehalten, bzw. wurde bei anderen Bauzeiten die Begehung oder die vorbeugende Freiräumung der Bauflächen vorgenommen? ■ Wurde die zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten beachtet?
Während der Bauphase	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wird die Begrenzung des Baufeldes bzw. die geplante Baustelleneinrichtung eingehalten?
Nach der Bauphase	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weist die Einfriedung eine Bodenfreiheit von 25cm auf? ■ Sind die Einfriedungen entsprechend der festgelegten Abstände zu den Flurstücksgrenzen umgesetzt?
1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wurden die Pflanzgebote / Anpflanzungen / Ansaaten / Anreicherung mit Strukturelementen entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt? ■ Wurden alle Anpflanzungen mit den aufgeführten einheimischen Gehölzen umgesetzt? ■ Wurden die Vorgaben des Pflegemanagements berücksichtigt? ■ Wurden die Funktionskontrollen bzgl. Qualität und Quantität der Ansaaten und Anpflanzungen, zur Kontrolle der erwünschten Zielerreichung dokumentiert und abgestimmt?
Dauer der Betriebszeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden die Ausgleichsmaßnahmen gepflegt? ■ Im Rahmen des Monitorings wird eine ornithologische Bestandsaufnahme im Bereich des Solarparks empfohlen. ■ Hat sich im Bereich der Modulzwischenräume eine artenreiche Wiese entwickelt? Falls dies nicht der Fall sein sollte, sind zur Nachsteuerung der Maßnahme nach spätestens 10 Jahren gemeinsam mit dem Umweltschutzamt anderweitige geeignete Maßnahmen abzustimmen. ■ Wurden die CEF-Maßnahmen CEF2 „Lerchenfenster“ und CEF3 „Buntbrache“ umgesetzt? Wurden die CEF-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung kontrolliert? Das CEF-Monitoring ist im 1.,3.,5. und 10. Jahr gemäß den Methodenstandards zur „Erfassung der Brutvogelarten Deutschlands“ nach Südbeck et al. (2005) durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings ist die UNB zu informieren. Sind die Maßnahmen nicht wirksam bzw. bestehen Defizite, sind Maßnahmen zu Nachsteuerung mit der UNB abzustimmen. Der UNB ist ein Bericht über die Einhaltung und Umsetzung als Protokoll oder Bericht vorzulegen.

- Neubewertung der Umweltbelange nach Einstellung der neuen Erkenntnisse
- Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen
- Vorlage im Gemeinderat und dem Landratsamt

12 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Sondergebiet `Solarpark Winterberg` werden landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten überplant. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in das Schutzgut `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Änderung des kompletten Geltungsbereichs zu einer extensiven Grünfläche
- Pflanzgebote für Hecken und Bäume an den Rändern des Planungsgebiets
- Ansaat eines Blühstreifens für Schmetterlinge und Wildbienen
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung
- Konzeption des Pflanzgebotes pfg2 zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplanes
- 25cm Bodenfreiheit zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleintiere

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des öffentlichen Belanges „Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes“ durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

13 Abwägung

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange `Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes` gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Seckach, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Gemeinde Seckach, den

Bürgermeister Thomas Ludwig

QUELLENVERZEICHNIS

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal (2006): Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (A) – Bewertungsmodell

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), vom 19. Dezember 2010

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, 2012

LUBW (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund-Arbeitshilfe, Juli 2014, Karlsruhe.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (2014): Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“, konsolidierte Fassung, Dezember 2014.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2013): Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2010): Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren 'Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit' (Heft 23, Stand: 2010)

Verband Region Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Plansätze und Begründung, Stand: 15.12.2014, Mannheim.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Stuttgart.

Internetquellen

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Schwäbisch Gmünd (2018): Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg bis 2018

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) (2017): Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Karte Plangebiet

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (2018): Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartendienst

LUBW (2018): Daten- und Kartendienst der LUBW- Natur und Landschaft